

Donnerstag,
9. Dezember 2010

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 2./3. Dezember 2010	2298
Referendumsvorlagen. Kantonsratsbeschlüsse:	2301
Planungskredit Umbau und Ersatz des Bettentrakts des Kantonsspitals	
Kantonsbeitrag Hochwasserschutzprojekt Grosse Melchaa, Sarnen	2302
Kantonsratsbeschluss Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft	2304

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kreisschreiben des Regierungsrats zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011	2304
---	------

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Veterinärgesetz	2306
Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz	2319
Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	2323
Verordnung Leistungsangebote für Menschen mit einer Behinderung	2325
Verschiedene Rechtsgültigkeiten und Inkrafttreten	2332

Departemente	2334
---------------------	------

Verschiedene	2353
---------------------	------



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 2./3. Dezember 2010

- Vorsitz: Kantonsratspräsidentin Paula Halter-Furrer, Giswil
- Anwesend: Am 2. Dezember 2010: Anwesend 54 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Beatrice Sidler-Gisler, Sarnen; den ganzen Tag
- Am 3. Dezember 2010: Anwesend 51 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Paul Kuchler, Sarnen; Beatrice Sidler-Gisler, Sarnen; Maya Büchi-Kaiser, Sachseln; Martin Odermatt, Engelberg den ganzen Tag.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, am 2. Dezember 2010, 9.00 bis 11.50 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr,
am 3. Dezember 2010, 9.00 bis 12.45 Uhr.

Sitzung vom 2. Dezember 2010

Gesetzgebung

Revision Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 28. Oktober 2010. Anträge der Redaktionskommission vom 9. November 2010. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Paula Halter-Furrer, Giswil, wird das Veterinärsgesetz in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme und die Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Sportförderungsgesetz. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 7. September 2010. Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2010. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Theres Huser Zemp, Sarnen, führt der Rat die erste Lesung über das neue Gesetz durch.

Verwaltungsgeschäft

Amtsbericht über die Rechtspflege 2008/2009. Bericht des Obergerichts vom September 2010 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme unter besonderer Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2011 bis 2014 sowie den Staatsvoranschlag 2011. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. September 2010. Bericht und Antrag des Obergerichts

richts vom 7. September 2010. Auf Antrag des GRPK-Präsidenten Klaus Wallimann, Alpnach, nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2011 bis 2014 Kenntnis und beschliesst mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) den Staatsvoranschlag 2011 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Fr.</i>
Insgesamt Aufwand	290'110'600
Insgesamt Ertrag	<u>288'959'400</u>
Aufwandüberschuss	1'151'200
 <i>Investitionsrechnung</i>	 <i>Fr.</i>
Insgesamt Ausgaben	107'298'000
Insgesamt Einnahmen	<u>77'649'500</u>
Zunahme der Nettoinvestitionen	29'648'500

Unter Berücksichtigung der enthaltenen Abschreibungen in der Laufenden Rechnung von Fr. 13'494'000.– ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von Fr. 17'305'700.– Sowie ein Selbstfinanzierungsgrad von 41,6 Prozent.

Bericht zu einem Jugendraum sowie Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Erstellungskosten. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2010 und vom 16. November 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Peter Wechsler, Kerns, nimmt der Kantonsrat mit zwei Anmerkungen vom Bericht zustimmend Kenntnis und bewilligt mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme für die Erstellung den Kredit von höchstens Fr. 350'000.– .

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und Globalkredit 2011 für das Kantonsspital. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 21. September 2010. Auf Antrag der vorberatenden Spitalkommission (Präsident Patrick Imfeld, Sarnen) beschliesst der Kantonsrat mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme über den Leistungsauftrag 2011 und bewilligt dafür einen betrieblichen Globalkredit von 15,19 Millionen Franken sowie eine Investitions-pauschale von 2,3 Millionen Franken.

Sitzung vom 3. Dezember 2010

Kantonsratsbeschluss über einen Planungskredit Bettentrakt Kantonsspital Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2010. Auf Antrag der vorberatenden Spitalkommission (Präsident Patrick Imfeld, Sarnen) genehmigt der Kantonsrat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme den Planungskredit von höchstens 2,5 Millionen Franken.

Kantonsratsbeschluss über einen Kantonsbeitrag an die zweite und dritte Projektetappe des Hochwasserschutzprojektes Grosse Melchaa, Gemeinde Sarnen. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 2. November 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Walter Hug, Alpnach genehmigt der Rat unter den üblichen Bedingungen mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme

für die zweite und dritte Etappe je nach Höhe des Bundesbeitrages einen Kantonsbeitrag von 2'182'250 – 3'045'000 Franken.

Kantonsratsbeschluss über die Festlegung von Kantonsbeiträgen an NFA Einzelprojekte mit abgestuften Schwerfinanzierbarkeitszuschlag. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. November 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Walter Hug, Alpnach beschliesst der Rat mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme die Anpassung der vom 30. April 2009 festgesetzten Kantonsbeitragssätze gestützt auf den vom Bund gewährten abgestuften zusätzlichen Schwerfinanzierbarkeitszuschlag.

Bericht zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Oktober 2010. Auf Antrag der vorbereitenden Kommission (Präsident Walter Wyrsch) nimmt der Rat mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht zustimmend Kenntnis.

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. Oktober 2010. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen Martin Ming, Kerns stimmt der Kantonsrat mit 46 Stimmen ohne Gegenstimme der Aufhebung des Konkordats zu.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Vorprüfungsbericht des Kantons betreffend Teilrevision der Ortsplanung Sarnen. Kantonsrat Urs Kuchler erklärt die Interpellation vom 28. Oktober 2010. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 16. November 2010 sowie den ergänzenden Erläuterungen vom Regierungsrat Paul Federer wird Kenntnis genommen. Auf eine Diskussion wird verzichtet.

Interpellation betreffend Denkmalschutz von Wohnhäusern. Kantonsrat Paul Vogler, Sachseln erläutert die Interpellation vom 28. Oktober 2010. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 16. November 2010 und den zusätzlichen Ausführungen von den Regierungsräten Franz Enderli und Paul Federer wird Kenntnis genommen. Auf eine Diskussion wird verzichtet.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten von der Rechtspflegekommission, Erstunterzeichnerin Lucia Omlin, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Motion betreffend Aufgabenteilung und veränderte Finanzierung von den Fraktionspräsidien und Mitunterzeichnende.

Motion betreffend Neuregelung der kantonalen Schulferien von Kantonsrat Urs Keiser, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Umsetzung der Initiative durch den Regierungsrat nach der kantonalen Hochwasserschutz-Abstimmung vom 26. September 2010 von Kantonsrat Jürg Berlinger, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Auswirkungen der Projektänderung beim geplanten Doppelspurausbau der Zentralbahn in Hergiswil von Kantonsrätin Ruth Koch, Kerns und Mitunterzeichnende.

Bestellung vorberatender Kommissionen

Die Ratsleitung bestellt folgende vorberatende Kommission:

Kreditbeschluss über den Kauf militärischer Liegenschaften (11 Mitglieder): Peter Seiler (SVP), Sarnen Präsident, Guido Steudler (CSP), Sarnen; Patrick Imfeld (CVP), Sarnen; Josef Bucher (CVP), Kerns; Hanny Durrer-Herger (FDP), Kerns; Walter Hug (FDP), Alpnach; Willy Fallegger (SVP), Alpnach; Paula Halter-Furrer (CVP), Giswil; Tony Gasser (CVP), Lungern; Josef Stalder (CSP), Lungern; Josef Hainbuchner (SP), Engelberg.

Sarnen, 3. Dezember 2010

Ratssekretariat des Kantonsrats

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Planungskredit für den Umbau und Er- satz des Bettentrakts des Kantonsspitals

vom 3. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988²,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates vom 19. Oktober 2010,

¹ GDB 101

² GDB 610.11

beschliesst:

1. Für die Planung des Projekts Umbau und Ersatz des Bettentrakts des Kantonsspitals wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 2,5 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 3. Dezember 2010

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Paula Halter-Furrer

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Januar 2011

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Kantonsbeitrag an die zweite und dritte Etappe des Hochwasserschutzprojekts Grosse Melchaa, Gemeinde Sarnen

vom 3. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², sowie auf Artikel 29 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Sarnen wird an die Kosten der zweiten und dritten Etappe des Hochwasserschutzprojekts Grosse Melchaa, Gemeinde Sarnen, in der Höhe von total Fr. 10 150 000.– ein Kantonsbeitrag von 21,5 Prozent, höchstens aber Fr. 2 182 250.–, bei

¹ GDB 101

² GDB 740.1

³ GDB 610.11

einem Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (eingeschlossen 20 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) bzw. ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent, höchstens aber Fr. 3 045 000.–, bei einem Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent zulasten Konto 6290.564.02 zugesichert.

2. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Landschaft für die Projektleitung ist nach Art. 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 3. Dezember 2010

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Paula Halter-
Furrer
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz
Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Januar 2011

⁴ GDB 740.11

Kantonsratsbeschluss über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

vom 3. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Aufhebung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft vom 30. Juni 1964² wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 3. Dezember 2010 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Paula Halter-Furrer
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101

² AS 1964, 835, AS 1993, 948

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kreisschreiben des Regierungsrats zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

vom 6. Dezember 2010

1 Abstimmungsvorlage

Am 13. Februar 2011 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt über: die Volksinitiative vom 23. Februar 2009 «Für den Schutz vor Waffengewalt».

2 Vorbereitungen

- 21 Den Gemeindekanzleien werden die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen, wie Abstimmungsvorlagen und -erläuterungen für alle Stimmberechtigten sowie die Stimmzettel, rechtzeitig von der Staatskanzlei zugestellt.

22 Die Gemeinderäte werden ersucht, für die nach Massgabe der Gesetzgebung erforderlichen Vorkehren für die Durchführung der Volksabstimmung zu sorgen, insbesondere dass:

die Gemeindkanzleien rechtzeitig für die Adressierung der Stimmrechtsausweise besorgt sind;

die Zustell- und Rücksendekuverts mit den Stimmrechtsausweisen, den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen sowie den Stimmzetteln in der Woche vom 17. bis 21. Januar 2011 im Besitz der Stimmberechtigten sind;

die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehren getroffen und ihnen insbesondere das Stimmmaterial für die briefliche Stimmabgabe so frühzeitig wie möglich an die Wohnadresse im Ausland zugestellt wird;

der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenöffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens 28. Januar 2011 sowie die Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag umgehend bekannt gegeben werden.

3 *Stimmabgabe*

Die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden werden im Amtsblatt vom 3. Februar 2011 durch die Staatskanzlei veröffentlicht.

Für die briefliche Stimmabgabe wird auf die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. dem Zustell- und Rücksendekuvert verwiesen.

Sarnen, 6. Dezember 2010

**Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli**

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Veterinärgesetz

vom 2. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966¹ sowie des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005²,

gestützt auf Artikel 24, 34, 36 und 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

A. Organe des Kantons

Art. 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Veterinärgesetzgebung⁴. Er:

- a. pflegt die Zusammenarbeit mit andern Kantonen und kann mit ihnen, den Gemeinden sowie Dritten Vereinbarungen zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben abschliessen;
- b. erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen;
- c. kann Verträge mit Betreibern von Entsorgungsbetrieben für tierische Nebenprodukte abschliessen;
- d. kann die Notschlachtlokale und Betriebe bestimmen, in denen Notschlachtungen durchzuführen sind;
- e. kann Entschädigungen und Beiträge gemäss Art. 12 dieses Gesetzes vorsehen;
- f. bezeichnet die Datenbank für die Registrierung der Hunde gemäss Art. 17 dieses Gesetzes;

¹ SR 916.40

² SR 455

³ GDB 101

⁴ Art. 8b Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (GDB 816.2)

- g. erlässt den Massnahmenkatalog für verhaltensauffällige Hunde gemäss Art. 26 dieses Gesetzes;
- h. kann weitere Tiergesundheitsberufe nach Art. 27 Abs. 2 dieses Gesetzes als meldepflichtig erklären;
- i. bezeichnet die Fälle, in welchen nach Art. 30 Abs. 2 dieses Gesetzes die Kosten der Tierseuchenbekämpfung ganz oder teilweise dem Tierhalter oder der Tierhalterin übertragen werden;
- j. genehmigt die Aufteilung der Kosten nach Art. 32 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- k. legt die Beiträge für die einzelnen Tierarten gemäss Art. 34 dieses Gesetzes fest.

Art. 2 *Amt für Landwirtschaft und Umwelt*

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

- a. ist die Registrierungsstelle für Betriebe und Tierhaltungen, für welche nach Bundesrecht eine Registrierungspflicht besteht, sowie dieses Gesetz und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen keine Ausnahmen vorsehen;
- b. koordiniert die Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben;
- c. zieht die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss Art. 34 dieses Gesetzes ein.

Art. 3 *Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung entsprechend dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone⁵ und ist insbesondere zuständig:

- a. für die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren;
- b. für die Führung der Meldestelle für Vorfälle mit Hunden;
- c. zur Bestimmung der Personen für die Ermittlung des Schlachtgewichts;
- d. zur Erteilung von Bewilligungen für die Haltung geschützter Tiere, soweit nicht die Jagdbehörde zuständig ist;
- e. zur Anordnung von Massnahmen zur Verminderung des Fuchsbestandes und Impfaktionen bei Füchsen bei Tollwut sowie zur Anordnung von Massnahmen zur Reduktion der Wildkaninchenbestände bei Myxomatose;

⁵ GDB 816.2

- f. für die Genehmigung von Wasenplätzen nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt;
- g. zur Leitung der kantonalen Fachstelle gemäss Art. 33 TSchG.

² Das Errichten oder Ändern von Bauten zur Haltung von Nutztieren erfordert vor Erteilung einer Baubewilligung die Stellungnahme des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin. Die Stellungnahme stützt sich in der Regel, bei direktzahlungsberechtigten Betrieben zwingend, auf die Beurteilung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt oder anderer Amtsstellen ab.

Art. 4 *Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen*

¹ Die amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragenen Aufgaben.

² Sie unterstützen den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin bei deren Tätigkeit.

Art. 5 *Nichtamtliche Tierärzte und Tierärztinnen*

¹ Die nichtamtlichen Tierärzte und Tierärztinnen mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Obwalden erfüllen die ihnen vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragenen Aufgaben.

² Bei Seuchengefahr oder beim Ausbruch von Tierseuchen sind sie verpflichtet, sich im ganzen Konkordatsgebiet auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu halten.

Art. 6 *Amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen*

Die amtlichen Fachassistenten und Fachassistentinnen erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragenen Aufgaben.

Art. 7 *Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen*

Die Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragenen Aufgaben.

Art. 8 *Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen*

Die Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragenen Aufgaben.

Art. 9 *Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei ist Meldestelle für Findeltiere.

B. Organe der Gemeinden

Art. 10 *Wasenmeister oder Wasenmeisterin*

¹ Jede Einwohnergemeinde bestimmt für ihr Gebiet einen Wasenmeister oder eine Wasenmeisterin. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Wasenmeister oder eine Wasenmeisterin bezeichnen.

² Der Wasenmeister oder die Wasenmeisterin sorgt für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und überwacht die Gemeindesammelstelle im Sinne von Art. 21 dieses Gesetzes.

³ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann dem Wasenmeister oder der Wasenmeisterin weitere Aufgaben im Bereich der Seuchenüberwachung und -bekämpfung übertragen.

Art. 11 *Andere Gemeindeorgane*

¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen die Vollzugsorgane der Veterinär-gesetzgebung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und haben hierzu eine geeignete Organisation vorzusehen.

² Namentlich haben sie auf Ersuchen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin auf ihrem Gemeindegebiet:

- a. Anordnungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin bekannt zu machen;
- b. die Einhaltung von Sperrmassnahmen zu überwachen;
- c. bei der Reinigung und Desinfektion mitzuwirken sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten das erforderliche Material und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeinden haben für eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer seuchenpolizeilichen Organe zu sorgen, wobei der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären kann.

II. Tierseuchen

A. Entschädigungen für Tierverluste

Art. 12 *Grundsatz*

¹ Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen werden nach der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Bestimmungen geleistet.

² Der Kanton kann weitere Entschädigungsfälle sowie auch Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen vorsehen.

Art. 13 *Schätzungs- und Entschädigungsverfahren*

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin schätzt die zu entschädigenden Tiere und legt den Schätzungswert sowie die Entschädigung fest.

² Er oder sie kann Schätzungsexperten oder Schätzungsexpertinnen beziehungsweise für Spezialfälle Fachexperten oder Fachexpertinnen beiziehen.

Art. 14 *Höhe der Entschädigung*

¹ Die Entschädigungen betragen bei auszurettenden Seuchen 90 Prozent und bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzungswertes.

² Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

Art. 15 *Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung*

¹ Es gelten grundsätzlich die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe gemäss Bundesgesetzgebung; der Kanton kann weitere Gründe festlegen.

² Zu Unrecht entrichtete Entschädigungen können auf dem Verfügungsweg zurückgefordert werden.

B. Tierverkehr

Art. 16 *Viehmärkte und Ausstellungen*

Bei akuter Tierseuchengefahr oder bei Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin für die Durchführung von Viehmärkten und Viehausstellungen im Rahmen des Bundesrechts besondere Massnahmen anordnen oder solche Veranstaltungen untersagen.

Art. 17 *Kennzeichnungspflicht von Hunden*

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin vollzieht die Vorschriften über die Registrierung und Kennzeichnung der Hunde.

² Die Einwohnergemeinden erhalten Zugriff auf die Datenbank, in welcher Hunde registriert werden, und erheben gestützt auf die ihnen zur Verfügung gestellten Daten die Hundesteuer.

³ Sie überprüfen, ob die auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde gekennzeichnet und registriert sind und melden nicht registrierte Hunde oder ausstehende Mutationen dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin.

Art. 18 *Hunderausweis*

Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den seuchenpolizeilichen Organen, der Polizei und den Gemeindebehörden den Hunderausweis auf Verlangen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

C. Tiergesundheitsdienste

Art. 19 *Tiergesundheitsdienste*

¹ Der Kanton fördert Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Leistungsauftrags an das Laboratorium der Urkantone.

² Beiträge an Tiergesundheitsdienste werden im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums der Urkantone ausgerichtet.

D. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 20 *Zuständigkeit*

¹ Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte obliegt den Einwohnergemeinden, soweit dieses Gesetz nicht einzelne Befugnisse ausdrücklich dem Kanton oder einem andern Vollzugsorgan zuweist.

² Die Einwohnergemeinden können sich zu einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband zusammenschliessen, untereinander oder mit Dritten Vereinbarungen abschliessen oder andere Organisationen gründen.

Art. 21 *Gemeindesammelstellen*

¹ Jede Einwohnergemeinde betreibt eine Gemeindesammelstelle und ist für die Abfuhr tierischer Nebenprodukte in die regionale Tierkörpersammelstelle verantwortlich; einzelne Gemeinden können auch gemeinsam eine Gemeindesammelstelle betreiben.

² Die Einwohnergemeinden bzw. der Zweckverband betreiben und unterhalten eine regionale Tierkörpersammelstelle.

³ Tierische Nebenprodukte können von den Gemeinden auf Gesuch hin und gegen eine vom Zweckverband gemäss Art. 20 Abs. 2 dieses Gesetzes festzusetzende, kostendeckende Gebühr direkt in die regionalen Tierkörpersammelstellen verbracht werden.

Art. 22 *Direkte Entsorgung*

Tierische Nebenprodukte aus gewerbsmässig betriebenen Schlachtbetrieben können auf Gesuch hin mit Bewilligung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin in der regionalen Tierkörpersammelstelle oder einer anderen Entsorgungsstelle entsorgt werden, sofern genügend Kapazität vorhanden ist.

Art. 23 *Wasenplätze*

¹ Jede Einwohnergemeinde sorgt für einen geeigneten Wasenplatz. Die Gemeinden können gemeinsame Wasenplätze bezeichnen.

² Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin genehmigt nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt die Wasenplätze.

III. Lebensmittelsicherheit

Art. 24 *Notschlachtungen*

¹ Für die Schlachtung von krankem Nutztier ist der Tierhalter oder die Tierhalterin verpflichtet ein Notschlachtlokal bzw. einen Betrieb, in welchem Notschlachtungen durchzuführen sind, aufzusuchen.

² Die Träger der Notschlachtlokale regeln die Benützung und setzen die Gebühren fest.

IV. Tierschutz

Art. 25 *Meldepflicht*

¹ Polizeiorgane sowie Vollzugsorgane nach diesem Gesetz haben dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

² Personen, die einen nach diesem Gesetz melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, haben Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zu melden.

Art. 26 *Massnahmen bei Hunden*

¹ Der Kanton bezeichnet für verhaltensauffällige Hunde einen Massnahmenkatalog.

² In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.

V. Tiergesundheitsberufe

Art. 27 *Zuständigkeit*

¹ Die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung⁶ zur Ausübung von Berufen im Bereich der Tierheilkunde werden vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin vollzogen.

² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen weitere Tiergesundheitsberufe als meldepflichtig erklären sowie deren Tätigkeitsgebiet und Verpflichtungen festlegen.

VI. Tierarzneimittel

Art. 28 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin vollzieht die Bestimmungen über die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln nach der Gesundheitsgesetzgebung⁷ und erteilt insbesondere die Detailhandelsbewilligung.

⁶ GDB 810.1, GDB 811.11

⁷ GDB 810.1, GDB 814.21

² Den Betreibern von Zoofachhandlungen und Imkereifachgeschäften können Detailhandelsbewilligungen erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

³ In begründeten Einzelfällen kann eine Detailhandelsbewilligung für bestimmte Arzneimittel, wie komplementärmedizinische Arzneimittel, weiteren Personen erteilt werden, die über eine angemessene Ausbildung verfügen.

Art. 29 *Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln*

¹ Die Anwendung von buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln ist Tierärzten und Tierärztinnen vorbehalten. Deren Abgabe darf nur durch Tierärzte und Tierärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen auf tierärztliche Verschreibung erfolgen.

² Übrigen Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, ist lediglich die unmittelbare Anwendung nicht buchführungspflichtiger Tierarzneimittel erlaubt.

³ In begründeten Einzelfällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin für Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, die Anwen- bzw. Abgabeberechtigung von Tierarzneimitteln erweitern.

VII. Finanzierung

Art. 30 *Tierseuchenbekämpfung* a. *Kanton*

¹ Der Kanton trägt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung sowie von Art. 31 dieses Gesetzes die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

² Er bestimmt, in welchen Fällen und zu welchem Anteil die Kosten der Tierseuchenbekämpfung dem Tierhalter oder der Tierhalterin übertragen werden.

³ Der Kanton leistet die in diesem Gesetz oder in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Entschädigungen für Tierverluste und die anderen Beiträge.

⁴ Er leistet keine Entschädigungen für Produktionsausfall sowie für Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen.

Art. 31 *b. Gemeinden*

Die Einwohnergemeinden tragen:

- a. die Kosten im Zusammenhang mit den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben oder zu erbringenden Leistungen gemäss diesem Gesetz;
- b. die Entschädigung ihrer seuchenpolizeilichen Organe für den Besuch von obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen;
- c. die Entschädigung der Wasenmeister oder Wasenmeisterinnen.

Art. 32 *Entsorgung der tierischen Nebenprodukte*

¹ Jede Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindesammelstelle und beteiligt sich an den Aufwendungen des Gemeindeverbandes nach Massgabe der Wohnbevölkerung.

² Die Einwohnergemeinde bzw. der Zweckverband:

- a. trägt die jährlich von der Menge abhängigen Entsorgungskosten (Transport und Vernichtung) der tierischen Nebenprodukte;
- b. kann auf die Überwälzung der Entsorgungskosten auf den Inhaber oder die Inhaberin der tierischen Nebenprodukte verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder aus der Überwälzung ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

³ Der Kanton trägt:

- a. Bereitstellungskosten für Transport und Vernichtung;
- b. die Entsorgungskosten für die aus seuchenpolizeilichen Gründen beschlagnahmten tierischen Nebenprodukte.

⁴ Die Aufteilung der Kosten nach Bereitstellung und Entsorgung ab regionaler Tierkörpersammelstelle erfolgt nach Massgabe des Betreibers oder der Betreiberin des Entsorgungsbetriebs für tierische Nebenprodukte und bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 33 *Findeltiere*

Der Kanton trägt die Kosten für die Unterbringung von Findeltieren im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone, sofern die Findeltiere einem Tierheim im Sinne der Bestimmungen von Art. 722 Abs. 1ter ZGB⁸ anvertraut werden.

Art. 34 *Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen*

¹ Tierhalter und Tierhalterinnen im Kanton haben an die Aufwendungen des Kantons im Veterinärwesen Beiträge von höchstens Fr. 5.– je Grossvieheinheit (GVE)⁹ beziehungsweise von höchstens Fr. 1.50 je Bienenvolk zu leis-

⁸ SR 210

⁹ Art. 27 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (SR 910.91)

ten. Für die Anzahl der Grossvieheinheiten ist die Berechnungsmethode der Direktzahlungsverordnung¹⁰ massgebend.

² Diese können mit den Direktzahlungen¹¹ verrechnet werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 *Gebühren*

¹ Für die Leistungen der Vollzugsorgane, soweit diese nicht gebührenfrei sind, werden Gebühren nach der Gebührengesetzgebung¹² erhoben.

² Die Gebühren werden gemäss der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone¹³ erhoben, soweit diese anwendbar ist. Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die Gebühren den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

Art. 36 *Strafbestimmung*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.

² Insbesondere wird bestraft:

- a. wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;
- b. wer als Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung sein erlaubtes Tätigkeitsgebiet überschreitet;
- c. wer vorsätzlich gegenüber dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten;
- d. wer als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung seiner Sorgfalts- und Bestandspflicht, Aufzeichnungspflicht oder Meldepflicht nicht nachkommt;
- e. wer ohne dazu berechtigt zu sein buchführungspflichtige Medikamente anwendet oder abgibt;
- f. wer vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen von Veterinärorganen gemäss diesem Gesetz missachtet.

¹⁰ SR 910.13

¹¹ SR 910.13

¹² GDB 643.1, 643.11, 643.111

¹³ GDB 816.272

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden eingezogen.

Art. 37 *Mitteilung von Strafentscheiden*

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung betreffen, sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zuzustellen.

Art. 38 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Tierseuchenkasse gemäss Art. 26 bis 31 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999¹⁴ wird aufgehoben.

² Der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Bestand der Tierseuchenkasse wird von der Staatskasse übernommen.

Art. 39 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Die Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹⁵ wird wie folgt geändert:

a. Art. 3 Bst. c:

Dem zuständigen Departement obliegt:

c. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten sowie die Ausrichtung von Prämien für die Beseitigung von Wild (Art. 35 TSG¹⁶),

b. Art. 4 Abs. 2 Bst. f:

² Sie ist namentlich zuständig für:

f. die Bewilligung zum Halten von Wildtieren nach Anhörung des Kantonstierarztes,

² Art. 3 Abs. 2 Bst. I der Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹⁷ wird wie folgt geändert:

² Sie ist insbesondere zuständig für:

I. die Anordnung von fischereipolizeilichen Massnahmen bei Krebspest (Art. 289 Abs. 3 TSV¹⁸).

¹⁴ LB XXV, 295

¹⁵ GDB 651.11

¹⁶ SR 916.40

¹⁷ GDB 651.21

¹⁸ SR 916.401

³ Art. 36 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹⁹ wird wie folgt geändert:

³ Die Führung einer Privatapotheke bedarf einer Bewilligung. Diese berechtigt zur Abgabe von pharmazeutischen Spezialitäten durch Ärzte an die eigenen Patienten. Tierärzte dürfen Heilmittel für den eigenen Praxisbedarf abgeben. Ausserdem dürfen sie nicht buchführungspflichtige Tierarzneimittel im Handverkauf abgeben.

Art. 40 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Einföhrungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999²⁰;
- b. die Ausföhrungsbestimmungen zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 12. Juni 1984²¹;
- c. die Ausföhrungsbestimmungen über die Tierseuchenkasse vom 1. Februar 2005²²;
- d. die Ausföhrungsbestimmungen über die Meldung von Vorfällen mit Hunden vom 2. Mai 2006²³;
- e. die Ausföhrungsbestimmungen über die Kennzeichnung der Hunde vom 27. September 2005²⁴;
- f. die Ausföhrungsbestimmungen über gefundene Tiere vom 18. September 2007²⁵.

Art. 41 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem Vorort des Viehhandelskonkordats zur Kenntnis zu bringen²⁶.

Sarnen, 2. Dezember 2010

Im Namen des Kantonsrats

Der Vizepräsident: Adrian Halter

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Januar 2011

¹⁹ GDB 810.1

²⁰ LB XXV, 295, ABI 2003, 1421, ABI 2007, 433, und ABI 2008, 162

²¹ LB XIX, 26, LB XXI, 346, und LB XXV, 295

²² ABI 2005, 192 und 1477, ABI 2006, 690, und ABI 2007, 1973

²³ ABI 2006, 655

²⁴ ABI 2005, 1477

²⁵ ABI 2007, 1572

²⁶ Art. 42 TSchG (SR 455), Art. 60 TSG (SR 916.40), Art. 32 Viehhandelskonkordat (GDB 818.4)

Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz

vom 2. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, insbesondere des Lebensmittelgesetzes (LMG) vom 9. Oktober 1992¹ und des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (Konkordat) vom 14. September 1999²,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

² Besondere Vorschriften des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere das Konkordat und das Tierseuchen- und Tierschutzgesetz⁴.

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 2 *Regierungsrat und Aufsichtskommission*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung aus.

² Er regelt die Zuständigkeit und das Verfahren, soweit diese Verordnung und das Konkordat keine Vorschriften enthalten; er kann ferner Aufgaben an das Laboratorium der Urkantone oder an Dritte übertragen.

³ Die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone führt die direkte Aufsicht.

¹ SR 817.0

² GDB 816.2

³ GDB 101

⁴ GDB ...

Art. 3 *Laboratorium der Urkantone*

¹ Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Lebensmittelgesetzgebung, soweit der Kanton zuständig ist und das Konkordat und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Vollzugs- und Kontrollorgane des Laboratoriums der Urkantone sind:

- a. Kantonschemiker oder Kantonschemikerin;
- b. Lebensmittelinspektoren oder Lebensmittelinspektorinnen;
- c. Lebensmittelkontrolleure oder Lebensmittelkontrolleurinnen;
- d. Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin;
- e. amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin sowie amtlicher Fachassistent oder amtliche Fachassistentin;
- f. weitere für den Vollzug erforderliche Fachpersonen.

Art. 4 *Kantonschemiker oder Kantonschemikerin / Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

¹ Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin leitet den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin zuständig ist, und erfüllt die anderen ihm oder ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin und der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin koordinieren den Vollzug.

³ Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone.

Art. 5 *Lebensmittelkontrollen*

¹ Die Kontrollorgane führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Lebensmittelkontrollen durch. Dabei haben sie namentlich die damit verbundenen Massnahmen und Verfügungen zu treffen, Bescheinigungen und Zertifikate für Produkte auszustellen, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen, und die Öffentlichkeit über allfällige Gesundheitsgefährdungen zu informieren.

² Sie sind insbesondere befugt:

- a. Personalien festzustellen;
- b. Behältnisse, Räume und Fahrzeuge und dergleichen zu kontrollieren;
- c. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sicherzustellen und zu beschlagnahmen.

³ Sie weisen sich bei Amtshandlungen aus und können polizeiliche Hilfe beanspruchen, wenn ihnen bei einer Amtshandlung Widerstand geleistet wird oder solcher zu erwarten ist.

III. Verfahren

Art. 6 *Vergütung*

Vergütungsansprüche für nicht beanstandete Proben sind innert 30 Tagen seit der Zustellung des Untersuchungsberichts beim Laboratorium der Urkantone geltend zu machen.

Art. 7 *Meldepflichten der Bewilligungsbehörden*

¹ Die zuständigen Behörden melden dem Laboratorium der Urkantone:

- a. Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz⁵;
- b. Bewilligungen für Neu- und Umbauten von Betrieben, deren Tätigkeiten dem Lebensmittelrecht unterstehen.

² Zu Baugesuchen für Betriebe, deren Tätigkeit dem Lebensmittelrecht untersteht, nimmt das Laboratorium der Urkantone im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Stellung. Davon ausgenommen sind Betriebe der Primärproduktion.

Art. 8 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen über Massnahmen gemäss Art. 24 und Art. 28 bis 30 LMG kann innert fünf Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden (Art. 55 Abs. 1 LMG).

² Gegen Einspracheentscheide kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden (Art. 55 Abs. 2 LMG). Im Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (Art. 26, 28 und 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage (Art. 55 Abs. 3 LMG).

Art. 9 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach den Bestimmungen, welche die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone im Rahmen des Konkordats erlässt.

² Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der kantonalen Gebührengesetzgebung⁶.

⁵ GDB 971.1

⁶ GDB 643.1, 643.11, 643.111

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 24. April 1997⁷;
- b. im Einvernehmen mit der Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone: die Vereinbarung über den Vollzug der Lebensmittelkontrolle vom 26. April 1997⁸.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 2. Dezember 2010

Im Namen des Kantonsrats

Der Vizepräsident: Adrian Halter

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

⁷ LB XXIV, 290, ABI 2003, 1422, ABI 2007, 450

⁸ LB XXIV, 378

Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Nachtrag vom 1. Dezember 2010

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass „Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Dezember 2007“¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 2 und 3

Es gelten folgende von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Verordnungen und Reglemente für anerkannte Ausbildungsabschlüsse:

2. Lehrdiplome

- 2.1. Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998
 - 2.1.1. Mindestvoraussetzungen für die fachpraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrpersonen des MAR-Unterrichtsfachs Sport vom 28. Oktober 2010
 - 2.1.2. Mindestvoraussetzungen für die fachpraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrpersonen des MAR-Unterrichtsfachs Musik vom 28. Oktober 2010
- 2.2. Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008

¹ GDB 410.411

- 2.2.1. Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008
- 2.3. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999
- 2.3.1. Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010
- 2.4. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999
- 2.4.1. Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010
- 2.5. Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- 2.6. Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- 2.7. Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004
- 2.7.1. Profil für die Zusatzausbildungen für Auszubildende im Bereich Medienpädagogik/ICT vom 10. Dezember 2004
- 2.7.2. Profil für die Zusatzausbildung "Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht" vom 25. Oktober 2007
- 2.7.3. Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009
- 2.8. Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005
- 3. Anerkennung ausländischer Diplome
- 3.1. Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf 28. Oktober 2010 in Kraft.

Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung

vom 28. Oktober 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 62 Absatz 3, Artikel 112b Absatz 2 und Artikel 197 Ziffer 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1999¹, des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006², sowie Artikel 76 und 78 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³,

gestützt auf Artikel 79 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006⁴ und Artikel 19 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973⁵,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung, Aufsicht und Finanzierung für Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung.

² Sie bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots für die Betreuung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze sowie der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt wird die soziale Integration der betreuungsbedürftigen Personen.

³ Sie regelt die Grundlagen für das Schlichtungsverfahren.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Als Leistungsangebote im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung gelten die vom Regierungsrat oder im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)⁶ anerkannten:

- a. Angebote von sozialpädagogischen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Angebote von Institutionen, die Aufgaben des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der Jugendhilfe erfüllen;
- b. Angebote von separativen Sonderschulen (Externate und Internate) und der heilpädagogischen Früherziehung, der integrativen Sonderschulung sowie der heilpädagogischen Unterstützung und Beratung;
- c. Angebote von Privatschulen und Time-out Institutionen, sofern sie vom Standortkanton anerkannt sind und sich zur Durchführung von Sonderschulmassnahmen anstelle von regulären Sonderschulen eignen;
- d. Angebote von Einrichtungen für Erwachsene, die als Wohnheime, Werkstätten oder Beschäftigungsstätten für Menschen mit einer Behinderung anerkannt sind.

² Wer Leistungen gemäss Absatz 1 erbringt, ist Leistungserbringerin oder Leistungserbringer im Sinne dieser Verordnung.

³ Leistungsangebote von Kindertagesstätten, allfällige Zusatzleistungen der Volksschulen zur Durchführung der integrativen Sonderschulung, Angebote zur beruflichen Eingliederung von erwachsenen Personen mit Behinderungen im Sinne der Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁷, Angebote von Alters- und Betagtenheimen sowie von Spitälern und anderen medizinisch geleiteten Einrichtungen sind nicht Leistungsangebote im Sinne dieser Verordnung.

⁴ Werden Leistungsangebote gemäss Absatz 1 von Personen im AHV-Alter in Anspruch genommen, ist diese Verordnung nur anwendbar, wenn sie diese Leistungsangebote auch bereits vor Erreichen des AHV-Alters beanprucht haben.

Art. 3 *Planung und Steuerung*

¹ Der Kanton ist für die Planung und die Steuerung von Leistungsangeboten zuständig.

² Die Planung und die Steuerung erfolgen über die Bedarfsplanung sowie den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern.

Art. 4 *Anerkennung und Aufsicht*

¹ Der Kanton ist für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten zuständig.

² Die Anerkennung beinhaltet eine Bewilligung zum Betrieb und, soweit dies im Rahmen der Anerkennung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, die Unterstellung unter die IVSE.

³ Die Anerkennung bewirkt die Leistungsabgeltung im Rahmen dieser Verordnung.

⁴ Eine Anerkennung kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder nur für Teilbereiche erteilt werden.

⁵ Der Kanton übt im Rahmen der Anerkennung die Aufsicht über die Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer aus und prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch erfüllt sind.

⁶ Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption⁸.

⁷ Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c dieser Verordnung richten sich nach den Inhalten und Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik⁹.

⁸ Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹⁰ sowie den Richtlinien der IVSE.

Art. 5 *Betriebsbewilligung und Aufsicht*

¹ Angebote für Erwachsene, bei denen drei oder mehr Personen tags- und nachtsüber zur Betreuung aufgenommen werden und die keine Anerkennung im Sinne von Art. 4 dieser Verordnung erlangen, bedürfen einer Betriebsbewilligung.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die Aufsicht orientieren sich an den Bestimmungen des IFEG sowie den Richtlinien der IVSE.

II. Finanzierung

Art. 6 *Leistungsabgeltung*

¹ Die Leistungsangebote werden abgegolten mit:

- a. einem Selbstbehalt,
- b. Kantons- und Gemeindebeiträgen.

² Die Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer dürfen den betreuungsbedürftigen Personen über den Selbstbehalt hinaus nur individuelle Nebenleistungen nach Aufwand in Rechnung stellen.

Art. 7 *Selbstbehalt*

¹ Der Selbstbehalt ist ein Beitrag an die Kosten für die Verpflegung, die Betreuung und die Unterkunft der betreuungsbedürftigen Person.

² Der Selbstbehalt ist, sofern er nicht durch die Heimaufenthalterin oder den Heimaufenthalter bzw. die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder auf andere Weise aufgebracht werden kann, im Sinne der öffentlichen Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinde zu tragen.

Art. 8 *Beiträge Kanton und Einwohnergemeinden*

¹ Die Kosten nach Abzug eines allfälligen Selbstbehalts werden pro Kind bzw. erwachsene Person wie folgt von Kanton und Einwohnergemeinden getragen:

	Kanton	Einwohner- gemeinden
a. Sozialpädagogische Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche	50 %	50 %
b. Separative Sonderschulung (Externat und Internat)	75 %	25 %
c. Heilpädagogische Früherziehung	100 %	
d. Integrative Sonderschulung	100 %	
e. Heilpädagogische Unterstützung und Beratung	100 %	
f. Privatschulen, sofern sie vom Standortkanton anerkannt sind und sich zur Durchführung von Sonderschulmassnahmen anstelle von regulären Sonderschulen eignen	50 %	50 %
g. Schulische Time-out Institutionen	75 %	25 %
h. Sonderschulbedingte Fahrkosten	100 %	
i. Wohnheime für Erwachsene	75 %	25 %
k. Werkstätten und Beschäftigungsstätten	75 %	25 %
l. Wohnheime und Beschäftigungsstätten für Personen im AHV-Alter im Sinne von Art. 2 Abs. 4 dieser Verordnung		100 %

² Die Kostenaufteilung gemäss Absatz 1 gilt für inner- und ausserkantonale Platzierungen.

Art. 9 *Investitionen*

¹ Es werden keine Investitionsbeiträge ausgerichtet.

² Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer können Folgekosten aus betriebsnotwendigen Investitionen wie Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und Unterhalt der Betriebsrechnung belasten; es gelten die entsprechenden Richtlinien der IVSE.

³ Der Kanton kann mit Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern im Rahmen von Leistungsvereinbarungen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen und insbesondere vorsehen, dass ihm Investitionen über Fr. 500 000.– vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden.

III. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 10 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Erlass des Sonderpädagogischen Konzepts;
- b. den Erlass des Behindertenkonzepts und der Bedarfsplanung gemäss IFEG;
- c. die Anerkennung von Leistungsangeboten im Kanton, auf die diese Verordnung Anwendung findet, sowie den allfälligen Entzug einer Anerkennung;
- d. die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie den allfälligen Entzug einer Betriebsbewilligung;
- e. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern;
- f. die Festlegung der Grundsätze der Leistungsabgeltung und der Kostenrechnung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

² Der Regierungsrat hört die Einwohnergemeinden vor der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Absatz 1 Buchstabe c, der Erteilung von Betriebsbewilligungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sowie dem Abschluss von neuen Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 1 Buchstabe e an.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung und regelt insbesondere:

- a. die Höhe des Selbstbehalts gemäss Art. 7 dieser Verordnung;
- b. die sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung;
- c. die Organisation und Zuständigkeit von Departementen und Amtsstellen.

Art. 11 *Kantonale Verbindungsstelle*

Das Sicherheits- und Justizdepartement ist kantonale Verbindungsstelle gemäss IVSE. Der Verbindungsstelle obliegt der unmittelbare Verkehr mit den Verbindungsstellen der anderen Kantone.

Art. 12 *Einwohnergemeinden*

Die Einwohnergemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften für eine angemessene Platzierung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und arbeiten eng mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.

IV. Rechtsschutz

Art. 13 *Schlichtungsbehörde*

¹ Die kantonale Schlichtungsbehörde behandelt auf Gesuch einer betreuungsbedürftigen Person oder deren Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters, einer anerkannten Leistungserbringerin oder eines anerkannten Leistungserbringers oder einer Einrichtung mit Betriebsbewilligung sämtliche Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis.

² Sie versucht, zwischen den am Verfahren Beteiligten eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, stellt sie dies schriftlich fest. Sie kann Empfehlungen abgeben.

³ Die Einleitung des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde unterbricht allfällige Rechtsmittelfristen.

⁴ Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

⁵ Streitigkeiten im Rahmen der integrativen Sonderschulung fallen nicht unter diese Bestimmungen; hierfür gilt Art. 128 des Bildungsgesetzes¹¹.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit die kantonale Gesetzgebung keine besondere Regelung enthält, gelten bezüglich Berechnungsgrundlagen, Gesuche und Garantien für die Kostenübernahme sowie Vergütungen die Bestimmungen der IVSE.

² Vorbehalten bleibt die Regelung der Zuständigkeiten und der Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988¹²;
- b. die Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung für Institutionen im Rahmen der IVSE vom 12. Februar 2008¹³;
- c. die Ausführungsbestimmungen über die Anerkennung und Unterstützung sozialpädagogischer Pflegefamilien vom 3. Januar 1989¹⁴.

Art. 16 *Übergangsbestimmung*

Anerkennungen oder Betriebsbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig und müssen nicht erneuert werden. Vorbehalten bleiben der Entzug oder die Einschränkung einer Anerkennung oder Betriebsbewilligung.

Art. 17 *Berichterstattung*

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat und den Einwohnergemeinden innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Kostenentwicklung.

Art. 18 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags zum Bildungsgesetz (Neuregelung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung) am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 28. Oktober 2010

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Paula Halter-Furrer
Die Ratssekretärin:
Nicole Frunz Wallimann

- 1 SR 101
- 2 SR 831.26
- 3 GDB 410.1
- 4 GDB 410.1
- 5 GDB 874.1
- 6 GDB 874.3
- 7 SR 831.20
- 8 SR 211.222.338
- 9 GDB 410.9
- 10 SR 831.26
- 11 GDB 410.1
- 12 LB XX, 251, ABI 2007, 452, ABI 2007, 1121, und ABI 2009, 1549
- 13 ABI 2008, 280
- 14 LB XX, 283, und LB XXII, 205

Nachträge zum Steuergesetz und zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Nachtrag vom 28. Oktober 2010 zum Steuergesetz (Amtsblatt 2010, Nr. 44, S. 2068 ff.) sowie der Nachtrag vom 28. Oktober 2010 zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (Amtsblatt 2010, Nr. 44, S. 2082 f.) sind rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 5. November 2010 bis 6. Dezember 2010 nicht verlangt worden ist, sie der Abstimmung zu unterbreiten. Die Nachträge treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Mensa und Mittagsverpflegung): Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 28. Oktober 2010 (Mensa und Mittagsverpflegung) (Amtsblatt 2010, Nr. 44, S. 2066) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 5. November 2010 bis 6. Dezember 2010 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten. Der Nachtrag tritt rückwirkend auf 1. August 2010 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Sonderpädagogische Massnahmen): Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 28. Oktober 2010 (Sonderpädagogische Massnahmen) (Amtsblatt 2010, Nr. 44, S. 2067 f.) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 5. November 2010 bis 6. Dezember 2010 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantona- nale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtun- gen: Rechtsgültigkeit

Der Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 29. Oktober 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 44, S. 2064) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 5. November 2010 bis 6. Dezember 2010 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Kantonsratsbeschluss über die Aufstockung des Polizeigebäudes: Rechtsgültigkeit

Der Kantonsratsbeschluss über die Aufstockung des Polizeigebäudes vom 29. Oktober 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 44, S. 2063) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 5. November 2010 bis 6. Dezember 2010 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Umzug Kantonale Schlichtungsbehörde. Eröffnung

Die Abteilung Betreuung und Konkurs sowie die Kantonale Schlichtungsbehörde beziehen Räumlichkeiten an folgender Adresse:

Wohn- und Geschäftshaus City
Poststrasse 10
6060 Sarnen

Abteilung Betreuung und Konkurs:

Infolge Umzugs bleiben die Büros der Abteilung Betreuung und Konkurs am *Montag, 20. Dezember 2010 den ganzen Tag geschlossen*. Ab 21. Dezember 2010 ist der Schalter wieder geöffnet.

Kantonale Schlichtungsbehörde:

Ab *3. Januar 2011* wird die neue kantonale Schlichtungsbehörde, Telefon 041 666 61 77, ihr Büro an der gleichen Adresse beziehen. Sie übernimmt alle Tätigkeiten der bisherigen Friedensrichter, der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht und des Einigungsamtes.

Wir freuen uns, Sie an unserem neuen Standort begrüßen zu können.

Sarnen, 2. Dezember 2010

Justizverwaltung

Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnung

Schuldner: *Baumann René*, geboren 18. Mai 1956, von Basel, Untergasse 9, 6064 Kerns, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Restaurant «Uderem Händ», René Baumann, gleiche Adresse

Konkurseröffnung: 4. Oktober 2010

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 10. Januar 2011 (valuta 4. Oktober 2010)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 10. Januar 2011 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen des Gemeinschuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 10. Januar 2011 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 9. Dezember 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 2. Dezember 2010 wurde über die *ACA Alpina Consult and Advertising AG*, Poststrasse 10, 6060 Sarnen, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist etc. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 9. Dezember 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnung

Schuldnerin: X-Life Finanzzentrum GmbH, Kernserstrasse 13,
6056 Kägiswil
Konkurseröffnung: 2. Dezember 2010
Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG
Eingabefrist: 10. Januar 2011 (valuta 2. Dezember 2010)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 10. Januar 2011 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Sarnen, 9. Dezember 2010

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaft. Kursangebot

Kostgeld: Wer bezahlt wie viel – und wofür?

Datum/Zeit: Mittwoch, 5. Januar 2011, 20.00 Uhr

Ort: LBBZ Seedorf, UR

Referentin: Agnes Schneider Wermelinger, Kommunikationsfachfrau /
landwirtschaftliche Beraterin

Kosten: Fr. 30.– pro Person
Fr. 40.– pro Paar

Anmeldung: Bis 19. Dezember 2010 an 041 871 05 66 oder
bauernschule@ur.ch

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Alpsennenkurse

Datum/Zeit: a: Montag, 10. bis Donnerstag, 13. Januar 2011
b: Montag, 07. bis Donnerstag, 10. Februar 2011
c: Montag, 21. bis Donnerstag, 24. Februar 2011
jeweils 08.30 – 16.00 Uhr
Ort: Sennerei LBBZ, Seedorf UR
Referenten: Anton Bättig, Käsereiinspektor
Hedy Gisler, Käsermeisterin
Diverse Fachreferenten
Kosten: Fr. 280.– inkl. Kursunterlagen, ohne Verpflegung
Anmeldung: Bis 20. Dezember 2010 an 041 871 05 66 oder
bauernschule@ur.ch
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Sachkundenachweis – Schmerzausschaltung

Datum/Zeit: Donnerstag, 13. Januar 2011, 13.00 – 16.00 Uhr
Ort: BWZ Giswil
Referent: Urs Schorno, Tierarzt, VdU
Kosten: Fr. 50.–
Anmeldung: Bis 15. Dezember 2010 an 041 666 63 17 oder
landwirtschaft@ow.ch
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

(Für die Detailausschreibung verweisen wir auf das Beratungsprogramm)

Sarnen, 7. Dezember 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea

«Schliesse, mein Herze, dies Wunder fest in deinem Glauben ein...», Meditative Tänze zum Weihnachtsoratorium von J. S. Bach und andere Lichttänze

Wir stimmen uns auf das Weihnachtsgeschehen ein mit Tänzen aus dem Weihnachtsoratorium von Johann Sebastian Bach. Durch das Heilende dieser Musik öffnen wir uns und schaffen Raum für das Licht, welches in uns geboren werden will.

Der Kurs ist für Tanzfreudige jeden Alters geeignet, es braucht keine Voraussetzungen ausser Freude an Musik und Bewegung.

Leitung Marianne Lüpold, Lehrerin und Tanzpädagogin,
Ausbildung im Herzensgebet bei F. X. Jans, Bern
Datum Samstag, 18. Dezember 2010, 10.00 – 16.00 Uhr

«Der Name Jesus sei euer Gruss» (Niklaus von Flüe), Besinnliche Weihnachtstage mit Bruder Klaus

Der Brief von Bruder Klaus an den Magistrat von Bern wird uns – zusammen mit Gottesdiensten, Stillezeiten und gemeinsamen Feiern – durch die Weihnachtstage begleiten.

Leitung Johannes Schleicher, Co-Leiter für Bildung und Marketing des VIA CORDIS Hauses St. Dorothea. Theologe, Zusatzqualifikationen in Gesprächsführung (TZI, Rogers), und Supervision, Weiterbildungen im Grenzbereich von Mystik und Psychologie, Flüeli-Ranft

Datum 23. – 26. Dezember 2010
Donnerstag, 18.30 – Sonntag, 13.00 Uhr

Weitere Informationen

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Tel. 041 660 50 45, Fax 041 660 90 47
info@viacordis.ch, www.viacordis.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

14. Dezember / 21. Dezember 2010

Weihnachtsgottesdienst für Familien

24. Dezember 2010 um 17 Uhr in der Pfarrkirche Sarnen
Anmeldung bis 20. Dezember 2010, Sandra Ettlín, 041 610 07 41

Museum Bruder Klaus

Im Rahmen der Konzertreihen «Engelsang und Nonnenfanfaren»

Montag, 13. Dezember 2010, 19.30 Uhr in der Pfarrkirche Sachseln
Adventskonzert des Jugendorchesters Obwalden unter der Leitung von Felix Schüeli. Mit barocken Werken aus dem Frauenkloster Sarnen.
Informationen zur Konzertreihe unter www.museumbruderklaus.ch

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (total 10 Stunden)

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursdaten	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
101	Sachseln	07.01.11 08./09.01.11	Fr Sa/So	19.30 – 21.30 08.00 – 12.00	28.12.10
102	Lungern	14.01.11 15.01.11	Fr Sa	19.30 – 22.30 09.00 – 17.00	04.01.11

105	Sarnen	21.01.11	Fr	20.00 – 22.00	11.01.10
		22.01.11	Sa	08.00 – 17.30	
106	Kerns	22.01.11	Sa	08.00 – 15.30	12.01.11
		23.01.11	So	08.00 – 12.00	

Sarnen, 9. Dezember 2010

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Für weitere Informationen www.bwz-ow.ch oder 041 666 64 86
Schriftliche Anmeldung notwendig (per Internet: www.bwz-ow.ch oder nachfolgendem Anmeldeformular).

Informatikkurse

Anmeldeschluss jeweils 3 Wochen vor Kursbeginn.

Grundstufe: Es werden keine speziellen Kenntnisse benötigt					
I 21004	Auktionsbörsen	1x Sa, 5Lek.	04.12.2010	Fr. 100.00	
I 11101	Einstieg in die PC Welt, Windows 7	8x Mo, 24Lek.	24.01. – 28.03.2011	Fr. 440.00	
I 11102	Informatik 60+ Basiskurs mit Internet	8x Mi, 24Lek.	26.01. - 30.03.2011	Fr. 440.00	
Mittelstufe: Grundlagen-Kenntnisse sind Voraussetzung					
I 11103	Word, Office 2007, ECDL Modul 3 <i>Voraussetzung: einfache Word Kenntnisse</i>	8x Do, 24Lek.	10.02. – 14.04.2011	Fr. 440.00	
I 11104	Excel, Office 2007, ECDL Modul 4	8x Di, 24Lek.	01.02. – 05.04.2011	Fr. 440.00	
I 11105	Power Point, Office 2007 ECDL Modul 6	4x Mi, 12Lek.	02.02. – 23.02.2011	Fr. 250.00	
I 11106	Information und Kommunikation ECDL Modul 7	5x Mo, 15Lek.	04.04. – 23.05.2011	Fr. 310.00	
I 11107	Umsteigen auf Windows 7	1x Sa, 5Lek.	14.05.2011	Fr. 120.00	
I 11108	Informatik 60+ Internet <i>E-Mail, Facebook, Chat, Auktionsbörsen, Skypen, Online Shopping</i>	6x Mi, 15Lek.	06.04. – 25.05.2011	Fr. 310.00	
I 11109	Meine Fotos am PC	6x Do, 15Lek.	10.02. – 31.03.2011	Fr. 310.00	
I 11110	CAD 1 Grundkurs <i>AutoCAD 2010</i>	10x Mi, 30Lek.	13.04. – 29.06.2011	Fr. 510.00	
I 11111	Flyer Workshop, Office 2007	1x Sa, 5Lek.	02.04.2011	Fr. 120.00	

I 11112	7x Di, 21Lek. 12.04. – 07.06.2011	Fr. 390.00
Internetseite gestalten	18.15 – 20.45h, Boris Rejja	

1. ECDL Testtag 14.05.2011, 9.00h (Modul 1 – 7, frei wählbar)

2. ECDL Testtag 28.05.2011, 9.00h (Modul 1 – 7, frei wählbar)

Sprachkurse

Anmeldeschluss 10. Dezember 2010

Kleingruppe (5 – 8 Personen) Fr. 440.00, Standardgruppe (9 – 12 Personen) Fr. 360.00.

Der Kurspreis wird der Gruppengrösse angepasst.

Englisch		
Grundstufe (A1)		
S 11101	15x ab Do 27.01.2011	
Englisch-Einführung 1 <i>(langsames Tempo)</i>	18.00 – 19.40h, Robin Denver	
S 11102	15x ab Mi 02.02.2011	
Englisch 60+ <i>(AnfängerInnen ohne Grundkenntnisse)</i>	08.30 – 10.15h, Robin Denver	
S 11103	15x ab Do 27.01.2011	
Elementary 1 <i>(normales Tempo)</i>	19.50 – 21.30h, Robin Denver	
S 11104	15x ab Di 25.01.2011	
Elementary 2	18.00 – 19.40h, Tammy Mc Hugh	
S 11105	15x ab Di 25.01.2011	
Elementary 2	19.50 – 21.30h, Herbert Weibel	
S 11106	15x ab Di 25.01.2011	
Elementary 3	19.50 – 21.30h, Moira Maters	
S 11107	15x ab Mi 26.01.2011	
Elementary 4	19.50 – 21.30h, Tammy Mc Hugh	
S 11108	15x ab Di 25.01.2011	
Elementary 4	18.00 – 19.40h, Moira Maters	
S 11109	15x ab Do 27.01.2011	
Englisch 60+ <i>(AnfängerInnen mit Grundkenntnissen)</i>	16.00 – 17.45h Margrit Vogler Sulzbach	
S 11110	15x ab Mo 24.01.2011	
Englisch 60+ <i>(AnfängerInnen mit guten Kenntnissen)</i>	09.15 – 11.00h Margrit Vogler Sulzbach	
S 11111	15x ab Do 27.01.2011	
Englisch für Mütter und Väter	09.00 – 10.40h, Maria Dänzer	
Mittelstufe I (A2)		
S 11112	15x ab Mi 26.01.2011	
Morning English <i>(Auffrischung)</i>	09.00 – 10.40h, Maria Dänzer	
S 11113	15x ab Do 27.01.2011	
Englisch 60+ Conversation Basic <i>(Voraussetzung: Elementary oder ähnliches)</i>	13.30 – 15.15h Margrit Vogler Sulzbach	
S 11114	15x ab Mo 24.01.2011	
Conversation Basic 1 <i>(American English)</i>	18.30 – 20.00h, Maria Dänzer	
S 11115	15x ab Mi 26.01.2011	
Pre-Intermediate 1	18.00 – 19.40h, Julian Exshaw	
S 11116	15x ab Di 25.01.2011	
Pre-Intermediate 2	18.00 – 19.40h, Irène von Moos	

S 11117	15x ab Di 25.01.2011	
Pre-Intermediate 3	19.50 – 21.30h, Irène von Moos	
S 11118	15x ab Mo 24.01.2011	
Pre-Intermediate 4	20.00 – 21.30h, Maria Dänzer	
Mittelstufe II (B1)		
Möglichkeit für einen Einstufungstest, Samstag, 11. Dezember 2010, BWZ Sarnen		
S 11119	15x ab Mi 26.01.2011	
Englisch 60+ Conversation Medium	09.15 – 11.00h Margrit Vogler Sulzbach	
S 11120	15x ab Mo 10.01.2011	
Intermediate 1	19.50 – 21.30h, Barbara Ellen Roy	
S 11121	15x ab Mi 26.01.2011	
Intermediate 3	19.50 – 21.30h, Julian Exshaw	
S 11122	15x ab Di 11.01.2011	
Conversation Medium Level (American English)	18.00 – 19.40h, Barbara Ellen Roy	
S 11123	15x ab Di 11.01.2011	
Brücke zum First Certificate Course (B1+), <i>Einstufungstest obligatorisch</i>	19.50 – 21.30h, Barbara Ellen Roy	
Fortgeschrittene (B2/C1)		
S 11125	15x ab Mo 24.01.2011	Fr. 590.00
Cambridge First Certificate Course	18.00 – 19.40h, Julian Exshaw	
<i>Kurs wird je nach Anzahl Teilnehmer günstiger.</i>		
<i>(Examen Juni 2011) exkl. Mock Examen Fr. 120.00</i>		
S 11126	15x ab Mo 24.01.2011	Fr. 590.00
Cambridge First Certificate Course	19.50 – 21.30h, Julian Exshaw	
<i>Kurs wird je nach Anzahl Teilnehmer günstiger.</i>		
<i>(Examen Dez 2011 oder Juni 2012) exkl. Mock Examen Fr. 120.00</i>		
S 11127	15x ab Di 25.01.2011	Fr. 860.00
Cambridge Advanced Certificate Course	18.30 – 21.00h, Julian Exshaw	
<i>Kurs wird je nach Anzahl Teilnehmer günstiger.</i>		
<i>(Examen Juni 2011) exkl. Mock Examen Fr. 120.00</i>		
S 11128	15x ab Mo 10.01.2011	
Conversation Higher Level (American English)	18.00 – 19.40h, Barbara Ellen Roy	
Französisch		
Grundstufe Français (A0 – A1)		
S 11130	15x ab Di 25.01.2011	
Grundstufe 60+	09.30 – 11.00h Monette Bürgi-Rancourt	
<i>Für AnfängerInnen mit oder ohne Vorkenntnisse geeignet</i>		
S 11131	15x ab Mo 24.01.2011	
Grundstufe A1	19.50 – 21.30h Monette Bürgi-Rancourt	
<i>Für AnfängerInnen mit Vorkenntnissen geeignet</i>		
S 11132	15x ab Di 25.01.2011	
Grundstufe A2	19.50 – 21.30h Monette Bürgi-Rancourt	
<i>AnfängerInnen mit Kenntnissen, einfache Conversation</i>		

Mittelstufe I (B1-B2)

S 11134	15x ab Mo 24.01.2011
Français Conversation 1	18.00 – 19.40h
	Monette Bürgi-Rancourt

Für Maturanden und Lernende, Refreshing

Mittelstufe II: Fortgeschrittene (B2)

S 11135	15x ab Di 25.01.2011
Français Conversation 2	18.00 – 19.40h
	Monette Bürgi-Rancourt

Auch für Maturanden und KVLernende geeignet

S 11136	15x ab Mo 24.01.2011
Français Conversation-Civilisation	19.50 – 21.30h, Josiane Aeppli

S 11137	15x ab Mo 17.01.2011
Diplomkurs DELF B2	18.00 – 19.40h, Josiane Aeppli

Voraussetzung: Einstufungstest oder bestandene B1 Prüfung, Prüfung: Mai/Juni 2011

Italienisch**Grundstufe (A0- A1)**

S 11140	15x ab Mo 24.01.2011
Italiano 60+	15.45 – 17.20h, Maria Fasanella

(AnfängerInnen o. Vorkenntnisse)

S 11141	15x ab Mi 26.01.2011
Italiano 1	18.00 – 19.40h, Nella Alario

S 11142	15x ab Do 27.01.2011
Italiano 2	19.50 – 21.30h, Maria Fasanella

S 11143	15x ab Mo 24.01.2011
Italiano 3	18.00 – 19.40h, Maria Fasanella

Mittelstufe (A2-B1)

S 11144	15x ab Do 27.01.2011
Italiano 4	19.50 – 21.30h, Nella Alario

S 11145	15x ab Do 27.01.2011
Italiano 6	18.00 – 19.40h, Nella Alario

S 11146	15x ab Mi 26.01.2011
Corso di ripetizione 2 (A2)	19.50 – 21.30h, Nella Alario

S 11147	15x ab Do 27.01.2011
Conversazione (B1)	18.00 – 19.40h, Maria Fasanella

Spanisch**Grundstufe (A0 – A1)**

S 11150	15x ab Mi 26.01.2011
Español 1	18.00 – 19.40h, Cristina Suanzes

S 11151	15x ab Mi 26.01.2011
Español 2	18.00 – 19.40h, Maribel Cubino

S 11152	15x ab Mi 26.01.2011
Español 2	19.50 – 21.30h, Cristina Suanzes

S 11153	15x ab Mi 26.01.2011
Español 3	19.50 – 21.30h, Maribel Cubino

Mittelstufe (A2-B2)

S 11154	15x ab Do 27.01.2011
Español 5	19.20 – 21.00h, Cristina Suanzes

S 11155	15x ab Mo 24.01.2011
Español 6	19.50 – 21.30h, Maribel Cubino

S 11156	15x ab Mo 24.01.2011	
Español 8	18.00 – 19.40h, Maribel Cubino	
S 11157	15x ab Di 25.01.2011	
Conversación (B1/B2)	19.30 – 21.00h, Cristina Suanzes	

Russisch

Grundstufe (A0-A1)

S 11160	15x ab Mo 24.01.2011	
Russisch 1	18.00 – 19.40h, Tatjana Burch-Lewina	
S 11161	15x ab Mo 24.01.2011	
Russisch 2	19.50 – 21.30h, Tatjana Burch-Lewina	

Deutsch

Grundstufe (A0-A1)

S 11170	15x ab Do 27.01.2011	Fr. 360.00
Deutsch 1	18.00 – 19.30h, René Stalder	

Mittelstufe I (A1-A2)

S 11171	15x ab Fr 28.01.2011	Fr. 360.00
Deutsch 2	18.00 – 19.30h, René Stalder	

Mittelstufe I + II (A2-B1)

S 11172	15x ab Fr 28.01.2011	Fr. 360.00
Deutsch 3	19.30 – 21.00h, René Stalder	

Chinesisch

Grundstufe (A0-A1)

S 11180	15x ab Mo 24.01.2011	
Chinesisch	18.00 – 19.40h Hui Qing Albrecht-Xu	
<i>Im Vordergrund steht die Kultur, dazu erhalten Sie eine Einführung in die Sprache und Grammatik. Geeignet für AnfängerInnen o. Vorkenntnisse oder mit wenig Kenntnissen.</i>		
S 11181	15x ab Di 25.01.2011	
Chinesisch 2	19.40 – 21.20h Hui Qing Albrecht-Xu	
<i>Für AnfängerInnen mit wenig Kenntnissen, einfache Conversation</i>		
S 11182	15x ab Di 25.01.2011	
Chinesisch 4	18.00 – 19.30h Hui Qing Albrecht-Xu	
<i>Für AnfängerInnen mit Vorkenntnissen, Vertiefung</i>		

Finanzkurse

A 11101	7x Mi 28 Lek. 02.02. – 30.03.2011	Fr. 445.00
Finanzbuchhaltung 1	18.00 – 21.15h, Peter Kempf, Betriebsökonom HWV	
A 11102	5x Mi 20 Lek. 11.05. – 08.06.2011	Fr. 350.00
Finanzbuchhaltung 2	18.00 – 21.15h, Peter Kempf, Betriebsökonom HWV	

Anmeldung

Kursnummer

I _____ H _____ S _____ A _____

Name/Vorname _____

Strasse _____

Ort _____

Tel. P. _____

Tel. G. _____

Natel _____

E-Mail _____

Datum _____

Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____

Lehrzeit _____

Sarnen, 9. Dezember 2010

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
[www.bwz-ow.ch/bwz@ow.ch/041 666 64 86](http://www.bwz-ow.ch/bwz@ow.ch/041_666_64_86)

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 09/11

Mittwoch, 15. Dezember 2010 an der KSO (Pavillondorf)

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach dem MAR verpflichtet eine Maturaarbeit zu verfassen. Dieses Jahr sind von 60 Maturandinnen und Maturanden, einzeln oder in Gruppen, 59 Arbeiten über einen Zeitraum von 15 Monaten entstanden.

Sie sind am 15. Dezember 2010 herzlich eingeladen an den Präsentationen dieser selbständigen Projekte aus den verschiedensten Themenbereichen teilzunehmen und sich einen Einblick in die Vielfalt der Arbeiten zu verschaffen.

Alle Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie, sich pünktlich, vor Beginn der Präsentation, im jeweiligen Zimmer einzufinden. Damit die Referentinnen und Referenten nicht gestört oder abgelenkt werden, ist das Betreten der Zimmer während einer Präsentation nicht erlaubt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Schulleitung und Lehrerschaft

Vormittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentInnen (Klasse)	Thema
08.00	Cont. P1	Müller Vinzenz 6b	Training der Gehsicherheit bei Senioren
08.00	Cont. P6	Della Torre Marina 6b	Jazz mit dem Alphorn – Eigenkompositionen
08.00	A01	Morger Lara 6d	Religiöse Gesänge im Judentum, Christentum + Islam
08.00	A11	Schumacher Linda 6b	Schizophrenie
08.00	B01	Asani Kadir 6a	Der Entwurf eines Konzeptfahrzeuges
08.00	C01	Burri Lorraine 6b	Gewalt als Folge eines Kindheitstraumas
08.00	D03	Tschümperlin Roswita/Vogler Helena 6d	Portraitfotografie
08.40	Cont. P1		
08.40	Cont. P6	Averstege Anika 6b	Komposition und Wirkung von Filmmusik
08.40	A01	Della Torre Sandro 6d	Der Bau einer Snare Drum
08.40	A11	Meier Fabio 6d	Leben in Obwalden mit ausländischen Wurzeln
08.40	B01	Schmid Gina 6a	Bau eines Snowboards
08.40	C01	Odermatt Irina 6c	Der Einfluss der Eltern auf den Schulerfolg
08.40	D03	Larentis Sina 6a	Mein Grossvater als Zeitzeuge
09.20	Cont. P1		
09.20	Cont. P6	Tresch Christa 6c	Kunst am Bau – Vorschlag für den Neubau der KSO
09.20	A01	Egger Ines 6b	Gesundes Zunehmen
09.20	A11	Stalder Michelle 6c	Variationsversuche zum Kinderlied Pipi Langstrumpf
09.20	B01	Stauber Beatrice 6a	Entwicklung der Fotografie
09.20	C01	Windlin Raphael 6b	Produktion eines eigenen Ein-Mann-Theaters
09.20	D03	Burch Philipp 6a	Bau eines Pulso-Triebwerkes
		10 Uhr-Pause	10 Uhr-Pause
10.20	Cont. P1		
10.20	Cont. P6	Lusti Simon 6a	Mein Comic
10.20	A01	Rohrer Cristian 6b	Jazzarrangements
10.20	A11	Stucki Sabrina 6c	Utopie Diät
10.20	B01	Wigger Gina 6d	Number One
10.20	C01	Arquint Corina 6d	Gutenachtgeschichten in Sachsler Familien
10.20	D03	Stefan Stephanie 6c	Fotografische Auseinandersetzung mit der Maramures
11.00	Cont. P1	Holesek Kristina 6b	Heimat + Identität bei Secondos in der Schweiz
11.00	Cont. P6	Brusa Lili/Roth Sabine 6b	Bessere Lebensqualität durch Sport
11.00	A01	Abächerli Remo 6d	Reliefbau des Tittlisgebietes
11.00	A11	Zumstein Mirjam 6c	Richtlinien für vegane Restaurants
11.00	B01	Furrer Olivia 6c	Organisation eines Volleyball-Trainingslagers
11.00	C01	Abächerli Olivia 6d	Erstellen eines Magazins
11.00	D03	Medvedyeva Anna 6a	Fantastic Art of Luis Royo
		Mittags-Pause	Mittags-Pause

Nachmittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentInnen (Klasse)	Thema
13.00	Cont. P1	Probst Linda 6b	Wirkung von Farben im Schulzimmer
13.00	Cont. P6	Liniger Leandra 6a	Mexikanische Immigranten in der Schweiz
13.00	A01	Wallmann Michelle 6a	Lieder für Kinder mit einer Behinderung
13.00	A11	Schöni Jana 6b	Integration/Lernverhalten von Downsyndromkindern
13.00	B01	Hinter Sandra 6b	Leben in der Schweiz mit HIV/AIDS
13.00	C01	Amgarten Judith 6c	Zukunft der Obwaldner Landwirtschaft beim FHAL
13.00	D03	Windlin Eliane 6d	'S isch halt scho anders gsi
13.40	Cont. P1	Gasser Céline 6a	Finanzkrise als Chance
13.40	Cont. P6	Zumstein Marius 6d	Rechtsextremismus in Obwalden
13.40	A01	Küchler Dalia 6c	Organisation eines herbstlich kreativen Abendessens
13.40	A11	Bucher Dimona 6d	Umsetzung der Präventionsmethode gegen Mobbing
13.40	B01	Vogler Rahel 6c	Pimp my Church
13.40	C01	Stampfli Jacqueline 6d	Kleinkinderimpfungen in Obwalden
13.40	D03	Ettlin Sarah 6b	Konditionierung bei Rennmäusen
14.20	Cont. P1	Rötheli Chantal 6b	Sporternährung im Geräteturnen für Frauen
14.20	Cont. P6	Ettlin Markus 6d	Prüfungsstress an der KSO
14.20	A01	Friedrich Beat 6c	Düngereinwirkung auf Karottenwachstum
14.20	A11	Jedelhauser Ariane 6a	Von der Kakaobohne zur Schokolade
14.20	B01	Wicki Viviane 6c	Lando – Ein Kinderbuch über den Wolf
14.20	C01	Wolf Pascal 6c	Auswirkung der Gewinnsteuersenkung in Obwalden
14.20	D03	Ming Florence 5a	60 Jahre Heilföhlen
		15 Uhr-Pause	15 Uhr-Pause
15.20	Cont. P1	Britschgi Livia 6a	Eine Kindergeschichte
15.20	Cont. P6	Von Flüe Sandra 6b	Iffe: Brauch und Wandel
15.20	A01	Wallmann Hannes 6a	Fussballfan, warum?
15.20	A11	Furrer Viviane 6c	Wie beeinflusst Sport die schulischen Leistungen?
15.20	B01	Erdal Baris 6a	Untersuchung der Filmproduktion "Die Nagelprobe"
15.20	C01	Gasser Mirja 6c	Organisation eines Spieltages
15.20	D03	Von Rotz Astrid 6b	Entwicklung der Melchsee-Frutt-Bahnen

Sarnen, 9. Dezember 2010

Kantonsschule

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

3. Januar 2011

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Rudolf Burch-Burch, Hostett 1, Stalden
Objekt: Neubau drei Futtersilos und Terrainaufschüttung
Ort: Parzelle 1287, Hostett, Stalden
Zone: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone, teilweise innerhalb Planungszone nach RRB 66/2010 und überlagerter Gefahrenzone W 3/4
Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet: c) Gassen-Mosacher

Alpnach

Bauherrschaft: ARTOO AG, Architektur + Design, Hofstrasse 18, Giswil
Objekt: Neubau Doppeleinfamilienhaus mit gedeckten Sitzplätzen
Ort: Parzellen 1773 und 2386, Grunzli, GB Alpnach
Zone Wohn- und Gewerbezone 2
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Giswil

Bauherrschaft: Susan und André Riebli-Imfeld, Hauetistrasse 43, Giswil
Objekt: An- und Umbau Wohnhaus
Ort: Parzelle 2300, Hauetistrasse 43, Giswil

Zone: Dorfzone B (DB), überlagerte Zone(n): Naturgefahren W0, Gewässerschutzbereich Zone Au, Grundwassergebiet

Lungern

Bauherr: Marco und Heidi Kälin-Röthlin, St. Jakobstrasse 1B, Kerns
Objekt: Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Zufahrt- und Umgebungsgestaltung

Ort: Parz. 1883, 1882, Sattelmattstrasse, Bürglen, Lungern
Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2), überlagerte Zone(n): Gewässerschutzbereich Zone Au

Sarnen, 9. Dezember 2010 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

A8 / Umfahrung Lungern Ausschreibung Tore und Edelstahltüren

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für die Lieferung und Montage der Tore und Edelstahltüren in der Tunnelröhre und in den Zentralen des Tunnels Lungern.

Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003) im offenen Verfahren. Sie ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Leistungsumfang:

- Aufnahme der Masse am Bau
- Erarbeitung der Werkstattpläne
- Herstellung der montagefertigen Tore und Türen
- Lieferung der Tore und Türen an den Einbauort
- betriebsbereite Montage der Tore und Türen
- Erstellen der Dokumentation

Hauptkubaturen:

Tore und Türen in Normalstahl:

- 4 einflügelige Tore mit integrierter Schiebetüre und Glaseinsatz (max. 3.2 x 2.5 m)
- 2 zweiflügelige Tore (max. 3 x 4.5 m)
- 13 Schiebetüren (1.4 x 2.1 m) mit Schliessmechanismus

Tore und Türen in Edelstahl:

- 8 einflügelige Türen (max. 1.2 x 2.4 m)
- 8 einflügelige SOS – Nischantüren (0.9 x 2.1 m) mit Glaseinsatz und Türschliesser
- 20 SOS – Nischenabschlüsse (ca. 1.8 x 2.4 m) mit fixen Ober- und Seitenteil, Türe ca. 0.9 x 2.1 m mit Glaseinsatz und Türschliesser

- 7 zweiflügelige Tore/Türen (max. 3.0 x 2.4 m)
- 106 zweiflügelige Türen (1.2 x 0.9 m) zu den Spülischen
- 13 Schiebetüren (1.4 x 2.1 m) mit Schliessmechanismus
- 4 Klappdeckel (0.6 x 0.8 m) zu den Aufstiegen auf die Zwischendecke

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit
- Nachweis der Erfahrung für den Bau analoger Tore und Türen in Stahl und Edelstahl
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen

Zuschlagskriterien:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| - Preis | 70% |
| - Technischer Wert | 15% |
| - Leistungsfähigkeit/Erfahrung | 15% |

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich, per Fax oder E-Mail mit Vermerk des Objekts bis Donnerstag 23. Dezember 2010, an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91; E-Mail: hta@ow.ch).

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

Anfangs Januar 2011

Begehung:

Es findet keine Begehung statt. Generelle Informationen zum Projekt unter www.a8-ow.ch

Eingabe der Angebote:

Montag 14. Februar 2011, 16.00 Uhr an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Couvert mit dem Vermerk «N8/ Umfahrung Lungern, Tore und Edelstahltüren» einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Dienstag, 15. Februar 2011, 11.00 Uhr, Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, 6061 Sarnen. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

Vergabeentscheid:

ca. Mitte Mai 2011

Montagebeginn:

Mitte August 2011

Résumé en langue française:

Soumission Tunnel A8 Umfahrung Lungern, portails et portes en acier inox (procédure ouverte, pas soumise au contrat WTO).

Objets: livraison et montage des portails et portes en acier / acier inox :

- 4 portails à un battant avec portes coulissantes intégrées et vitrage
- 26 portes coulissantes
- 20 parois de fermeture, parties latérales et supérieures fixes, portes avec vitrage
- 16 portes à un battant
- 115 portes à deux battants
- 4 couvercles rabattables

Inscription par écrit ou par fax jusqu'au 23. décembre 2010 à l'adresse suivante: Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (fax 041 660 71 91, email: hta@ow.ch)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 9. Dezember 2010

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abteilung Strassenbau**

N8 / Umfahrung Lungern Ausschreibung Oberflächenschutz Fahrraum

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für den Oberflächenschutz des Fahrraums (Tunnelwandbeschichtung) des N8 Umfahrungstunnels Lungern. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Sie ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Leistungsumfang/Teilobjekte:

- Musterapplikation auf Probeflächen (ca. 1.5 m²)
- Untergrundvorbereitung mittels Hochdruck-Wasserstrahlen (HDW)
- Oberflächenschutzsysteme OS 2 und OS 4 (optional mit OS 1)
- Bemalung und Kennzeichnung von Fluchtwegen
- Tunnelreinigung (Wände) während der Garantiezeit (3 Jahre)

Hauptkubaturen:

- Hochdruck-Wasserstrahlen (HDW) ca. 35'000 m²
- Oberflächenschutzsystem OS 2 ca. 19'000 m²
- Oberflächenschutzsystem OS 4 ca. 16'000 m²

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit
- Nachweis der Erfahrung
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen
- Produktatteste gemäss Ausschreibungsunterlagen

Zuschlagskriterien:

- Wirtschaftlichkeit (Angebotspreis) 60%
- Beurteilung Musterflächen 20%
- Technischer Wert des Angebots 15%
- Leistungsfähigkeit / Referenzen 5%

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich, per Fax oder E-Mail mit Vermerk des Objekts bis Mittwoch, 22. Dezember 2010, an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91, E-Mail: hta@ow.ch)

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

Ende Dezember 2010

Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Donnerstag, 03. Februar 2011, 16.00 Uhr an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Couvert mit dem Vermerk «N8/ Umfahrung Lungern, Oberflächenschutz Fahrraum» einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Freitag, 4. Februar 2011, 9.00 Uhr, Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, 6061 Sarnen. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

Applikation Musterplatten:

Februar 2011

Vergabeentscheid:

Ende Juni 2011

Ausführungstermin:
Oktober/November 2011

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 9. Dezember 2010 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abteilung Strassenbau**

Jagdverwaltung. Jagdzeiten 2011/2012

Hochjagd:

Donnerstag, 1. September 2011 bis Samstag, 24. September 2011

Rehjagd:

Montag, 3. Oktober 2011 bis Samstag, 22. Oktober 2011

Niederjagd:

Montag, 3. Oktober 2011 bis Mittwoch, 30. November 2011

Wasserwildjagd:

Montag, 3. Oktober 2011 bis Dienstag, 31. Januar 2012

Winterjagd:

Donnerstag, 1. Dezember 2011 bis Mittwoch, 29. Februar 2012

Sarnen, 9. Dezember 2010 **Amt für Wald und Landschaft**

Stellenausschreibungen

Kanton Obwalden. Abteilung Wald und Natur

Einsatz zum Schutz der Pflanzen und Wildtiere sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume

Infolge Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers suchen wir auf den 1. Juli 2011 oder nach Vereinbarung Sie als

Wildhüter/in und Naturaufseher/in 60%-Pensum

Sie lieben die Natur und setzen sich gerne für unsere vielfältige, einheimische Tier- und Pflanzenwelt ein. Mit dem Vollzug der Naturschutzgesetzgebung

übernehmen Sie nebst Kontroll- und Beratungsaufgaben eine wichtige Aufsichtsfunktion in Naturschutzflächen. Gestützt auf die Jagdgesetzgebung überwachen Sie das Wild und dessen Lebensräume, kontrollieren die Jagd und helfen mit bei der Jagdplanung. Zudem unterstützen Sie die Hege der Wildbestände und organisieren die Beseitigung und Verwertung von Fallwild. In der Aus- und Weiterbildung der Jäger/innen leisten Sie ebenso Ihren Beitrag wie in der Öffentlichkeitsarbeit über den Schutz und Nutzen der Natur und der Wildtiere. Ihr Arbeitsgebiet liegt schweremässig in der Gemeinde Engelberg.

Sie haben Berufs- und Lebenserfahrung, arbeiten gerne im Freien, sind physisch fit und bewegen sich sicher in Gebirgsverhältnissen. Wichtig für uns ist Ihre Flexibilität in der Ausgestaltung Ihrer Arbeitszeit. Sie sind im Kanton Obwalden oder im Engelbergertal wohnhaft und verfügen über den Führerausweis Kat. B, den Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Obwalden bzw. eines Konkordatspartners und schätzen es, wenn Sie Ihre Kenntnisse in Tier-, Natur- und Pflanzenkunde in Ihrer täglichen Arbeit einsetzen können. Sie haben gute EDV-Anwenderkenntnisse, pflegen einen offenen Kommunikationsstil und verfügen über einen sicheren Umgang im Kontakt und in Verhandlungen mit den Jäger/innen, Landbewirtschaftern oder Jagd- und Naturschutzorganen.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche, vielseitige und selbstständige Aufgabe sowie zeitgemässe Anstellungsbedingungen. Sind Sie interessiert? - Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Foto, Zeugniskopien und Referenzen bis zum 5. Januar 2011 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Peter Lienert, Kantonsobserförster, Tel. 041 666 63 21 oder Andreas Bacher, Leiter Abteilung Wald und Natur, Tel. 041 666 63 28. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch

Sarnen, 9. Dezember 2010

Personalamt

Gerichte

Vermisste Werttitel

Es werden vermisst:

- Inhaberschuldbrief Nr. 26321 über Fr. 10'000.-, errichtet am 26.07.1952, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 5%, Beleg 3D180
- Inhaberschuldbrief Nr. 26322 über Fr. 6'000.-, errichtet am 26.07.1952, Pfandstelle 2 (an gleichberechtigter Pfandstelle), Höchstzinsfuss 5%, Beleg 3D180

- Inhaberschuldbrief Nr. 26323 über Fr. 6'000.–, errichtet am 26.07.1952, Pfandstelle 2 (an gleichberechtigter Pfandstelle), Höchstzinsfuss 5%, Beleg 3D180
- Inhaberschuldbrief Nr. 26324 über Fr. 7'600.–, errichtet am 26.07.1952, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 5%, Beleg 3D180

Grundstück: Grundbuch Sarnen, P. 2101, Plan Nr. 35, Murhof

Heutige Grundeigentümer: A: Koop Heinz, Rosenweg 6, 6060 Sarnen, 1/2 Miteigentum; B: Koop Erika, Rosenweg 6, 6060 Sarnen, 1/2 Miteigentum

Die allfälligen Besitzer der obgenannten Werttitel werden aufgefordert, diese innert Jahresfrist dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 2. Dezember 2010

Der Kantonsgerichtspräsident I

Rechtsverbot

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 1809, Wasserfallstrasse 6, Grundbuch Engelberg, lässt allen Unberechtigten das Parkieren auf dieser Parzelle verbieten. Berechtigte sind Gäste des Hotels Miramonti sowie Wohnungsmieter im Haus Wasserfallstrasse 6.

Die Missachtung dieses Verbots wird gemäss Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981 mit Busse oder mit gemeinnütziger Arbeit bestraft.

Sarnen, 7. Dezember 2010

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

Die Erben der am 24.10.2010 verstorbenen Rosa Schupp-Zeier, geb. 28.04.1923, verwitwet, von Luzern und Kriens, wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Berglistrasse 20, haben die Durchführung des öffentlichen Inventarverfahrens beantragt.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt der Stadt Luzern, anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasserin, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB und §§ 75 ff. des luzernischen Einführungsgesetzes zum ZGB).

Luzern, 9. Dezember 2010

**Stadt Luzern
Teilungsamt**

Gemeinde Sarnen

Feuerwehr Sarnen. Aufgebot zur Rekrutierung 2010

Zeit: Montag, 13. Dezember 2010 um 20.00 Uhr

Ort: Unterkunft Ey, Sarnen

Gemäss Feuerwehrschtzgesetz vom 23. Oktober 2008 haben zur Rekrutierung zu erscheinen:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen des Jahrgangs 1990.
2. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen mit den Jahrgängen 1963 bis und mit 1989, die bis heute in der Gemeinde Sarnen weder Feuerwehrdienst geleistet noch die Ersatzabgabe bezahlt haben.

Sarnen, 3. Dezember 2010

Feuerwehrkommando Sarnen

Korporation Ramersberg. Ausserordentliche Korporationsversammlung

Am Donnerstag, 16. Dezember 2010, findet um 20.00 Uhr im Zivilschutzraum Ramersberg eine ausserordentliche Korporationsversammlung statt.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Zustimmung zum Kauf von 2/10 Miteigentum am Mehrfamilienhaus Brünigstrasse 97, Sarnen, per 31. Dezember 2010 von der Bürgergemeinde Sarnen und Zustimmung zum Abschluss eines neuen Baurechtsvertrages mit der Korporation Freiteil als Grundeigentümerin der Liegenschaft.
3. Zustimmung zum Kauf weiterer Miteigentumsanteile der übrigen Korporationen am Mehrfamilienhaus Brünigstrasse 97, Sarnen, falls eine oder mehrere Korporationen die entsprechenden Anteile nicht erwerben.
4. Information über die bereinigte Fassung des Grenzplans der Korporation Ramersberg.

Die Unterlagen können auf Anmeldung bei Anita Zenner-Kiser, Zimmertal 2, eingesehen werden.

Ramersberg, 10. November 2010

Korporation Ramersberg

Musikschule Sarnen. Weihnachtskonzert

Freitag, 17. Dezember 2010, 19.00 Uhr, Weihnachtskonzert «*Offenes Singen im Advent*» der Musikschule Sarnen in der Kirche des Frauenklosters St. Andreas, Sarnen. Freier Eintritt.

Sarnen, 9. Dezember 2010

Musikschule Sarnen

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Ergebnisse der Urnenabstimmung vom 28. November 2010

Kredit- und Vollmachterteilung für die Erweiterung des Schulhauses 1958, Alpnach, im Betrag von Fr. 1'460'000.– (inkl. MWST) zuzüglich teuerungsbefindiger Mehrkosten

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister		3'813
Eingegangene Stimmzettel		2'233
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
a) Leere Stimmzettel	18	
b) Ungültige Stimmzettel	59	- 77
<i>In Betracht fallende Stimmzettel</i>		2'156
Zahl der abgegebenen	JA	1'099
Zahl der abgegebenen	NEIN	1'057
Stimmbeteiligung		56,54%
Brieflich Stimmende		2'216

Beschwerden gegen diese Urnenabstimmung sind innert drei Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach dem Herausgabedatum dieses Amtsblattes zu laufen.

Alpnach, 6. Dezember 2010

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeindeverwaltung. Öffnungszeiten 2010/2011

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Alpnach über Weihnachten/Neujahr 2010/2011:

Donnerstag	23.12.2010	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	24.12. 2010	geschlossen
Montag	27.12. 2010	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	28.12. 2010	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	29.12. 2010	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	30.12.2010	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	31.12.2010	geschlossen

Ab Montag, 3. Januar 2011, stehen wir Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Alpnach, 9. Dezember 2010

Gemeindekanzlei

Gemeinde Giswil

Ortsplanung Giswil. Einwohnergemeinde Giswil. Mitwirkungsverfahren zur Zonenplanänderung Pfedli und zur Anpassung des Bau- und Zonenreglements

Orientierung der Bevölkerung

Im Sinn von Art. 4 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) und gestützt auf Art. 11 ff des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 (BauG) sowie auf Art. 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) werden eine Änderung des Zonenplans sowie eine Ergänzung des Bau- und Zonenreglements zur Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt.

Die Akten sind *vom 9. Dezember 2010 bis 3. Januar 2011* während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Giswil einsehbar.

Begründete Anregungen zur Änderung sind bis spätestens 3. Januar 2011 schriftlich an den Gemeinderat Giswil, Kirchplatz 1, 6074 Giswil, einzureichen.

Das gesetzliche Planauflageverfahren mit Einspracherecht erfolgt nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Giswil, 7. Dezember 2010

Gemeinderat Giswil

Handelsregister

Handelsregister Obwalden. Aufforderungen gemäss Art. 154 HRegV

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten sind zur Zeit ohne gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation. Sie werden aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung und/oder Revisionsstelle wieder herzustellen und innert *30 Tagen* seit Erscheinen dieser Publikation zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregister beim Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Handelsregister des Kantons Obwalden, 6061 Sarnen

- *BOMALU AG*, in Alpnach (CH-130.3.014.253-1)
- *CETORUS AG*, in Lungern (CH-020.3.032.348-8)
- *CH - Estate AG*, in Sarnen (CH-170.4.008.306-3)
- *Dehna AG in Liquidation*, in Sarnen (CH-020.3.906.415-4)
- *EAP AquaCulture AG*, in Engelberg (CH-170.3.032.249-1)
- *Flexible Trade Loans SA*, in Sarnen (CH-140.3.003.213-1)
- *IGEN Bacchus AG in Liquidation*, in Sarnen (CH-170.4.006.267-2)
- *NR Neubauten & Renovationen AG*, in Sarnen (CH-036.3.041.293-8)
- *Projectum GmbH*, in Sarnen (CH-140.4.003.020-9)
- *TRADITIONSHAUS AG*, in Engelberg (170.3.033.056-7)
- *UNITED Direct AG*, in Alpnach (CH-320.3.059.700-5)
- *Unlimited Dimensions International AG*, in Sarnen (CH-020-3.032.405-3)

Sarnen, 9. Dezember 2010

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

18. November 2010

Hipp Beteiligungs AG, in Sachseln, CH-140.3.002.173-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 28. Oktober 2010, Seite 10, Publ. 5871270). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Elmar Beckmann Wirtschaftsberatung AG, in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ernst & Young AG (CH-020.9.001.069-0), in Zürich, Revisionsstelle.

24. November 2010

Engelberger Bankett Service GmbH, in Engelberg, CH-140.4.003.688-9, Dorfstrasse 3, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. November 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Cateringunternehmen, Organisation und

Durchführung von Catering-Service und Eventplanung. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: Gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief an die im Anteilsbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 23. November 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Infanger, Robert, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.-; Galliker, Markus, von Beromünster, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.-.

24. November 2010

Anti-Aging Center Schweiz AG, bisher in Zollikon, CH-020.3.030.298-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 3. April 2009, Seite 25, Publ. 4958302). Gründungsstatuten: 7. September 2006, Statutenänderung: 9. November 2010. Firma neu: Sky-Gallery AG. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Kägiswilerstrasse 29, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung von Investment Anlagen aller Art, sowie die Vermittlung von Treuhand- und Finanzgeschäften, Erwerb, Verwaltung und Vermittlung von Beteiligungen aller Art, sowie Durchführung und Vermittlung auf eigene und fremde Rechnung. Die Gesellschaft kann Handel, Import und Export mit Konsum- und Investitionsgütern aller Art betreiben sowie Telekommunikation, Internet, Hard- und Software, Marketing Gastronomie und Management durchführen. Vollständige Zweckumschreibung siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung: CHF 100'000.-. Aktien neu: 10'000 Inhaberk Aktien zu CHF 10.-. [bisher: 100 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.-]. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 7. September 2006 ein Gerät Physo-m PCL Plus System Blitzlichtgerät zur Haarentfernung, einen Kosmetikstuhl und ein Gerät IGWTO-SKIN Abrasion Microabrasion, wofür 100 zu 50% liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.- ausgegeben werden (wie bisher). Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, mit eingeschriebenem Brief, mit Telegramm oder Telefax. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.]. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 27. März 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision (wie bisher). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Van de Gaer Sturzenegger, Ruth Marie, von Bern, in Zollikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Peter, von Werthenstein, in Zürich, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Eder, Reinhard, österreichischer Staatsangehöriger, in Neusiedl am See (AT), Direktor und, mit Ein-

zelunterschrift; Brunner, Edith, österreichische Staatsangehörige, in Wallern (AT), Direktorin, mit Einzelunterschrift.

24. November 2010

Luna Sol y Mar GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.996-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 130 vom 9. Juli 2009, Seite 17, Publ. 5126490). Statutenänderung: 23. November 2010. Sitz neu: Sachseln. Domizil neu: c/o RohrerTreuhand AG, Chuematt 12, 6072 Sachseln. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an die im Anteilbuch eingetragene Adresse. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Romero-von Brandenstein, Ellinor, von Muri bei Bern, in San Miguel de Allende GTO (MX), Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.- [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 11'000.-]; Campbell-Romero, Solveig Ellinor, von Muri bei Bern, in Malibu L.A. (US), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.- [bisher: Romero, Solveig Ellinor und mit einem Stammanteil von CHF 9'000.-].

24. November 2010

Obwaldner Kantonalbank, in Sarnen, CH-140.8.000.709-5, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 176 vom 10. September 2010, Seite 11, Publ. 5806832). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zemp, Josef, von Escholzmatt und Romoos, in Küsnacht SZ, stellvertretender Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Britschgi, Arnold, von Lungern, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien.

24. November 2010

QFF Investments Trading Group GmbH, in Alpnach, CH-140.4.003.250-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 12. Juli 2010, Seite 15, Publ. 5721738). Firma neu: QFF Investments Trading Group GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. November 2010 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Egli, Marcel, von Zürich und Wildhaus-Alt St. Johann, in Wallisellen, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: von Alt St. Johann, Direktor mit Einzelunterschrift].

24. November 2010

Werkstatt für Holz GmbH, bisher in Stans, CH-150.4.000.088-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 95 vom 19. Mai 2009, Seite 13, Publ. 5025576). Gründungsstatuten: 5. Juli 1995, Statutenänderung: 15. November 2010, 22. November 2010. Firma neu: International Capital Development Switzerland GmbH. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, die Vermittlung von internationalen Handelsgeschäften, Beratung von Unternehmen sowie Durchführung, Organisation und Verwal-

tung von Projekten und Projektunternehmen. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 11. Mai 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision (wie bisher). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hochstrasser Barmettler, Monika, von Hägglingen und Ennetmoos, in Stans, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 2'000.–; Barmettler, Beat, von Ennetmoos, in Stans, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 18'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: ECON Commercial Company GmbH (CH-170.4.008.822-0), in Zug, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.–; Colshorn, Nicolai, deutscher Staatsangehöriger, in Allenwinden (Baar), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

25. November 2010

Entwicklungsmethodik AG, in Sachseln, CH-140.3.003.256-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 150 vom 6. August 2008, Seite 10, Publ. 4602744). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Heyn, Gundula, deutsche Staatsangehörige, in Zürich, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Dr. Hugo, von Zürich, in Kilchberg, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

25. November 2010

HK GmbH in Liquidation, in Sarnen, CH-280.4.008.662-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 215 vom 4. November 2010, Seite 9, Publ. 5881908). Firma neu: HK GmbH. Mit Entscheid vom 24. November 2010 hat die Obergerichtskommission des Kantons Obwalden den Konkurs über die Gesellschaft vom 28. Oktober 2010 widerrufen. [gestrichen: Mit Verfügung vom 28. Oktober 2010 hat der Kantonsgerichtspräsident II des Kantonsgerichts Obwalden über die Gesellschaft den Konkurs mit Wirkung ab dem 28. Oktober 2010, 15.00 Uhr eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.]

25. November 2010

pagadoo AG, in Alpnach, CH-140.3.003.029-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 15. Oktober 2010, Seite 10, Publ. 5854902). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Arth im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

25. November 2010

Security Solutions Group GmbH in Liquidation, in Sarnen, CH-140.4.003.091-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 58 vom 24. März 2010,

Seite 14, Publ. 5555388). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Sarnen, 9. Dezember 2010

Handelsregister

Zivilstandsnachrichten

November 2010

Wohnort Sarnen

Geburten

- 01.11.2010 Candrian, Anja, Tochter des Candrian, Michael, von Sagogn GR und der Candrian, Lena, von Sagogn GR und Uitikon ZH
- 09.11.2010 Tschupp, Soraya Aisha, Tochter des Kiser, Martin, von Sarnen OW und der Tschupp, Irene Esther, von Emmen LU
- 25.11.2010 Dusi, Laura Julia Maria, Tochter, des Dusi, Marco Urs, von Giswil OW und der Dusi, Corinne Martha Rita, von Schattdorf UR und Giswil OW
- 27.11.2010 Berwert, Gian, Sohn des Berwert, Mathias, von Sarnen OW und der Berwert, Barbara Margrit, von Buochs NW und Sarnen OW
- 30.11.2010 Zünd, Anna, Tochter des Zünd, Patrik, von Oberriet SG und der Zünd, Daniela, von Alpnach OW und Oberriet SG

Todesfälle

- 01.11.2010 Colledani, Artico, geb. 29.09.1923, von Sarnen OW, verheiratet
- 02.11.2010 Chalilow, Berta Anna, geb. 15.02.1932, von Sarnen OW, verwitwet
- 11.11.2010 Hafner, Hermann Robert, geb. 23.09.1927, von Münchwilen TG, verheiratet
- 12.11.2010 Fanger, Marie Edith, geb. 03.09.1916, von Sarnen OW, verwitwet
- 20.11.2010 Portmann, Rita Marie, geb. 08.12.1923, von Escholzmatt LU, ledig
- 22.11.2010 Talarico, Fernando, geb. 24.05.1941, von Italien

Wohnort Kerns

Geburten

- 04.11.2010 Kückler, Nina Maria, Tochter des Kückler, Rudolf Anton, von Sarnen OW und der Kückler, Judith Theres, von Sarnen OW, Alpnach OW und Lungern OW
- 22.11.2010 Ettlín, Julia, Tochter des Ettlín, Christian, von Kerns OW und der Ettlín, Vreni, von Romoos LU, Escholzmatt LU und Kerns OW

Todesfall

04.11.2010 Windlin, Verena Katharina, geb. 02.05.1924, von Kerns OW, verwitwet

Wohnort Sachseln

Geburten

03.11.2010 Wirz, Lia, Tochter des Wirz, Niklaus Johann, von Sarnen OW und der Wirz, Ursula, von Sarnen OW

21.11.2010 Rohrer, Dominik, Sohn des Rohrer, Werner, von Sachseln OW und der Rohrer, Petra, von Burg AG und Sachseln OW

23.11.2010 von Moos, Alina, Tochter des von Moos, Lukas, von Sachseln OW und der von Moos, Heidi, von Zell LU und Sachseln OW

Ehe

12.11.2010 Rohrer, Pirmin, von Sachseln OW und Märchy, Jasmin Sabrina Tiziana, von Steinerberg SZ

Todesfall

12.11.2010 Erni, Georg Franz Xaver, geb. 11.03.1951, von Altishofen LU und Grossdietwil LU, geschieden

Wohnort Alpnach

Geburten

13.11.2010 Imfeld, Damian, Sohn des Imfeld, Armin, von Lungern OW und der Imfeld, Ruth Luise, von Lungern OW und Attinghausen UR

16.11.2010 Durrer, Niklas, Sohn des Durrer, Raphael, von Kerns OW und der Durrer, Larissa, von Thun BE und Kerns OW

18.11.2010 Hess, Nik Loan, Sohn des Hess, Thomas Erich, von Engelberg OW und der Hess, Daniela Erna, von Sarnen OW und Engelberg OW

18.11.2010 Strebel, Nico, Sohn des Strebel, Florian, von Buttwil AG und der Strebel, Rafaela, von Kerns OW und Buttwil AG

20.11.2010 Marti, Amaro, Sohn des Fanger, Raniero Marc, von Emmen LU und der Marti, Karin, von Zell LU und Luzern LU

23.11.2010 Matter, Nils, Sohn des Matter, Patrick, von Engelberg OW und der Matter, Brita, von Radelfingen BE und Engelberg OW

Ehe

12.11.2010 Abplanalp, Adrian, von Innertkirchen BE und Räss, Maria, von Appenzell AI

Todesfall

26.11.2010 Lüthold, Meinrad, geb. 18.07.1938, von Alpnach OW, verheiratet

Wohnort Giswil

Geburt

27.11.2010 Burch, Annika, Tochter des Burch, Peter, von Giswil OW und der Burch, Nicole, von Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhaus SG und Giswil OW

Ehe

05.11.2010 Trindade Morais, José Carlos, von Portugal und Martins Abrantes, Ana Paula, von Portugal

Todesfälle

01.11.2010 Kathriner, Paul Alois, geb. 15.10.1924, von Sarnen OW, verwitwet
24.11.2010 Huber, Benno Max, geb. 02.02.1962, von Däniken SO, verheiratet
24.11.2010 Berchtold, Josette Helena, geb. 13.07.1921, von Giswil OW, verwitwet

Wohnort Lungern

Todesfälle

02.11.2010 Gasser, Josef Arnold, geb. 11.11.1928, von Lungern OW, verheiratet
03.11.2010 Kettner, Lili Odette, geb. 09.08.1921, von Basel BS, verwitwet
04.11.2010 Gasser, Anna Theresia, geb. 27.03.1935, von Lungern OW, verwitwet

Sarnen, 3. Dezember 2010

Zivilstandsamt

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

7390 Expl. WEMF/SW, Basis 2009/2010

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.